Krakauer Zeitung.

Nr. 262. Dinstag den 15. November 1864.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis für Krakau 3 fl, mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser**. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. dem bei dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern in dienstlicher Verwendung stehenden Legationsrathe Leopold von Hofmann taxfrei den Titel und Rang eines Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. dem Statthaltereirathe und Bezirksvorsteher in Graz Carl Edlen v. Waltenhofen aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. den Ministerialsecretären im Finanzministerium Alois Schmidt, Carl Sax und Paul Friedrich Walther in Anerkennung ihrer vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. den Insassen des Teplitzer Bezirkes Adolf Ferdinand Köttig, A. Hoffmann und Consorten die Bewilligung zur Gründung eines bergmännischen Vereines zur Förderung montanistischer Zwecke im nördlichen Böhmen und den vorgelegten Statuten die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Der Staatsminister hat den Lehrer an der Communaloberrealschule in Ellbogen Joseph Oertelt zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Olmütz ernannt.

Das k. k. Polizeiministerium hat den Commissär der Wiener Polizeidirection Joseph Stiepanek zum Obercommissär und den Actuar Carl Breitenfeld zum Commissär bei dieser Polizei-Direction ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 15. November.

Nach einer aus Schleswig-Holstein in Wien eingetroffenen angeblich sehr verläßlichen Mittheilung hat der Herzog von Augustenburg in seiner bekannten Ansprache auf die Möglichkeit und die Vortheile eines maritimen Anschlusses der Herzogthümer an Preußen mit dem vollen Bewußtsein, daß er damit den Anschauungen Oesterreichs nicht entfernt entgegentrete, aber auch mit der ganz bestimmten Absicht hingewiesen, durch die ausdrückliche Betonung nur des maritimen Anschlusses den Herzogthümern selbst sowie dem Bunde eine Bürgschaft mehr zu geben, daß er, jedes weiter gehende Ansinnen ablehnend, nur als wirklicher souveräner Fürst in den Kreis der übrigen souveränen Fürsten des deutschen Bundes einzutreten beabsichtige. Man hört gleichzeitig, daß sein Bevollmächtigter, Hr. v. Wydenbrugk, sehr kategorische Erklärungen in dieser Richtung abgegeben hat.

In dem Lager der preußischen Officiösen ist nachgerade denn doch ein Zwiespalt über die Folgen, welche der österreichische Ministerwechsel für die Zukunft der Allianz nach sich ziehen kann, ausgebrochen. Die Gewißheit, daß der Eintritt des Grafen Mensdorff Alles beim Alten gelassen, ist bei den Einen zur „Möglichkeit einer ferneren herzlichen Bundesfreundschaft" zusammengeschrumpft; die Anderen erklären gar ohneweiters, um den Preis, daß nach den Herzogthümern die kleinstaatliche Misère verpflanzt werde, sei das Bündniß mit Oesterreich zu theuer erkauft. Mit anderen Worten heißt das ungefähr an Oesterreich das Ansinnen zu stellen, es solle um die preußischen Annexions-Gelüste zu befriedigen, seine Pflichten gegen Deutschland aufs Schnödeste vernachlässigen, vielleicht gar zum Verräther am Bunde werden oder sich an Preußens Seite in einen europäischen Krieg stürzen, damit dieses entweder durch Abtretung des deutschen Bodens an Frankreich oder durch eine Coalition Napoleon im Zaum halten könne, während es selber das Land zwischen der Elbe und Königsau sich incorporirt. Das ist der wahre Sinn der naiven Redensarten über „kleinstaatliche Misère". Aber nicht blos Oesterreich, auch dem Bunde wird offen gedroht. Die Executions-Truppen müssen aus Holstein hinaus, und wenn die Majorität in Frankfurt anders beschließt, so wird Preußen sich nicht fügen. — Demnach, meint die Berliner „Mont. Ztg." in einem Schreiben aus Wien, legt die Haltung Preußens die absolute Unmöglichkeit für Oesterreich, auf dem Weg, den es seit neun Monaten dem Bund gegenüber eingeschlagen, zu beharren, so klar dar, daß wir an einer Wendung unserer Politik, in diesem Punct wenigstens, auch nicht einen Augenblick ernsthafte Zweifel hegen. Beinahe möchten wir es den preußischen Heißspornen Dank wissen, daß sie durch ihr Benehmen die Erkenntniß, wie es auf keinen Fall in der bisherigen Weise weiter fortgehen kann, zur schnelleren Reife gebracht. Es ist vor allen Dingen unrecht, dabei immer nur von Herrn v. Bismarck zu sprechen: der weitaus größte Theil der preußischen Liberalen denkt über die „kleinstaatliche Misère" gerade so wie er. Wie Mephisto von der Kirche behauptet, daß nur ihr Magen groß genug sei, um ungerechtes Gut zu verdauen, so kennen auch in Preußen alle Parteien von den Junkern bis zu den Rothen nur Ein Mittel, die „kleinstaatliche Misère" zu heilen — ein Stück von Deutschland nach dem anderen in den schwarz-weißen Schnappsack zu stecken!

Die Antwort Preußens bezüglich der Zollfrage ist, wie erwähnt, bereits in Wien angelangt, und dürfte sich in Folge dessen ein Passus in der Thronrede befinden, welcher die freundlichen Beziehungen zwischen Preußen und Oesterreich besonders betont. Die preußische Regierung, schreibt ein Wiener Blatt, hätte sich demnach entschlossen, von dem leidenschaftlich in der preußischen Presse vertretenen Wunsche eines Ausschlusses Oesterreichs aus dem Zollvereine abzugehen. Sie ist nämlich bereit, in dem Zoll- und Handelsvertrage die Berechtigung Oesterreichs zum Eintritt in den Zollverein sobald die Tarife gleichartig sein werden auszusprechen. Doch wird zur Bedingung gemacht, daß Oesterreich hieraus nicht das Recht ableiten kann, die Modificationen, welche der Zollverein mit seinem Tarif vornehmen wollte, von seiner Zustimmung abhängig zu machen, natürlich so lange nicht Oesterreich Mitglied des Zollvereins geworden ist. Jedenfalls ist hiermit für Oesterreich schon jetzt ein wichtiges Princip gerettet, und liegt es nunmehr in seiner eigenen Hand, eine auf wirthschaftliche Interessen sich etwa basirende Sonderpolitik Preußens zu durchkreuzen.

Als verläßlich wird mitgetheilt, daß die oldenburgische Staatsschrift dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Mensdorff, von dem oldenburgischen Minister-Residenten am kaiserlichen Hofe, Herrn Obersten Plate, überreicht wurde.

Der Wiener Correspondent der Hamb. „B. H." schreibt: Was die dem Petersburger Cabinet zugeschriebenen Intentionen, hinsichtlich einer Oesterreich zu offerirenden Vermittlung in dem gegenwärtigen Stadium der italien. Frage anbetrifft, so ist allerdings an der Sache ein Körnchen Wahrheit. Rußland sucht eine Annäherung und Verständigung zwischen den beiden katholischen Großmächten Oesterreich und Frankreich zu hintertreiben, weil es davon Consequenzen besorgt, die einer gründlichen Revision der europäischen Karte gleich kämen, wobei die russischen Interessen von mehrerlei Seiten eine empfindliche Berührung zu gewärtigen haben würden. Man denkt hierbei in Petersburg an Polen und die orientalische Frage. Um diesen Eventualitäten zu begegnen, hat die russische Politik zwei Wege betreten und zwar, indem sie einerseits Oesterreich von Annäherungsschritten Frankreich gegenüber abzuhalten und dafür die eigne Freundschaft zu offeriren strebt, und andererseits, in der Voraussicht einer möglichen Erfolglosigkeit dieses Weges, indem sie daran denkt, nöthigen Falles zwischen Turin und Wien vermittelnd einzuschreiten und hiedurch eventuell Frankreich nach zwei Seiten hin aus dem Felde zu schlagen. Um eine solche Politik, wie die letztere es ist, anzubahnen, ist der dermalige russische Gesandte Graf Stackelberg wohl der geeignete Mann.

Die „France" spricht sich gegen Lamarmora aus und verlangt neue Erklärungen. Man versichert, Drouyn werde demnächst eine Depesche veröffentlichen. Die neuliche Rede Lamarmora's hat einen außerordentlichen Eindruck gemacht.

Die „Independance" meldet, daß unter den diplomatischen Actenstücken, die Drouyn nach dem italienischen Parlamentsvotum veröffentlichen will, seine Depesche vom 30. (27.?) October, ferner seine Note an Sartiges und die an Lamarmora gerichtete Erwiderung, zu verstehen sind.

Die „Gazzette de France" erfährt aus Turin, daß Oesterreich gegenwärtig wegen Anerkennung Italiens mit Frankreich unterhandle, jedoch unter der für Turin nicht gerade allzu erbaulichen Bedingung, daß im Falle eines Krieges um Venetien, Frankreich Italien keine Hülfe leiste.

Die „Civiltà Cattolica" eröffnet ihr jüngstes Heft mit einem Hauptartikel über die Convention vom 15. September. Sie argumentirt, daß der Papst die Convention nimmer annehmen werde, welcher das Princip der Kirche, die feierliche Erklärung des römischen Episkopats und die Erkenntniß entgegenstehen, daß Rom, von einem einigen Königreich inselartig umschlossen und gleichsam erwürgt, für die Dauer unhaltbar sei. Die Convention, so sagt das erwähnte Blatt, ist das Brett für das schiffbrüchige Piemont. Indem die italienische Regierung sie abschließt und zugleicht durch ihr Nichtverzichten auf Rom bricht, verdamme sie sich selbst vor ganz Europa als ein Cabinet revolutionärer Intrigue. Versöhnung zwischen dem Papst und Italien sei unmöglich. Wenn die Franzosen Rom verlassen sollten, so würden die Mächte, dem Princip der vom Papst in Gaeta augerufenen Intervention gemäß, sofort selbstverständlich in das Recht der Intervention eintreten (?), denn Rom sei eine europäische, nicht eine französisch-italienische Frage.

Ein Telegramm der „Presse" aus Rom, 12. d. meldet gleichfalls als zuverlässig, daß der Papst in einer neuerlichen Unterredung mit Montebello alle Concessionen abgelehnt hat.

Nach anderen Berichten soll der päpstliche Stuhl die Hoffnungslosigkeit seiner Lage durchaus nicht verkennen. Dies soll dem Umstand zuzuschreiben sein, daß Oesterreich und Spanien Rom erklärt hätten, sie könnten gegenwärtig nichts für das Papstthum thun. Ueber den letzten Punct spricht sich auch ein römischer Correspondent der „Kreuzzeitung" aus, der bekanntlich nichts weniger als italienisch gesinnt ist; er sagt: „Graf Sartiges (der französische Botschafter in Rom) fährt fort, in Bezug auf die Convention die allerberuhigendsten Versicherungen zu geben und sich ganz anders auszusprechen, als die anderen französischen Organe. Dennoch ist es ihm nicht gelungen, den Cardinal-Staatssecretär zu einer officiellen diplomatischen Aeußerung über die Convention zu bewegen, welches offenbar das Ziel seiner Bestrebungen ist. Möglich ist's indessen, daß die Discussionen des Turiner Parlaments über die Convention Rom zu einer officiellen Aeußerung nöthigen werden. Von Wien und Madrid sind sehr vorsichtige Aeußerungen eingegangen. In Madrid will man sich erst erklären, wenn Frankreich officiell Mittheilung von der Convention gemacht hat; in Wien ist man fest entschlossen, sich in nichts zu mischen. Eine confidentielle Depesche vom Nuntius in Wien soll jede Aussicht auf Unterstützung von dort abschneiden.

Mazzini hat neuestens wieder eine in der „Unità Italiana" mitgetheilte Proclamation von ziemlichem Umfang an die „Brüder in Romagna" erlassen um sie zur „Concentrirung aller nationalen Kräfte" dringend aufzufordern. Italien habe jetzt hinlängliche Beweise seiner Geduld und Ausdauer gegeben, diese Eigenschaften würden aber von jetzt an, nachdem die Depesche des Herrn Drouyn de Lhuys veröffentlicht worden sei, als Gewissenlosigkeit und Mangel an Lebenskraft ausgelegt. „Italien ist immer nur erst ein geographischer Begriff, es hat kein eigenes Leben, sondern es hat sein Leben in Paris, wir haben uns nicht mit ihm zu beschäftigen." Das Concentrationsprogamm für Italien liegt nach Mazzini in dem Worte Nation und in den drei weiteren Begriffen, welche dieses Wort einschließt: Venedig, Rom, Nationalpact. Venedig bedeutet Krieg gegen Oesterreich, um Venetien zu gewinnen und die dem Kaiserstaate „annectirten Nationen zu emancipiren"; Rom bedeutet Zerstörung des Papstthums und Gewissensfreiheit für die ganze Welt; Nationalpact bedeutet die frei von Allen discutirte und genehmigte Formel des neuen Lebens, den Ausdruck für die neue Thatsache genannt Italien. Zuletzt wendet sich Mazzini in seiner Proclamation an die „Helden von Friaul", die nach seinen Worten „Sieg oder Tod" suchen. Wir wissen im Momente nicht, ob im Friaul'schen die Ruhe schon völlig hergestellt ist; wohl aber daß die „Helden" von Spilimbergo u. s. w. etwas ganz anderes als den Tod, nämlich ein sicheres Versteck suchten, sobald sie Geld hatten und nur eine Patrouille am Horizonte entdeckten.

Ein Brief von Mac Tear auf Glasgow, der einen Besuch bei Garibaldi auf Caprera schilderte, und den Freiheits-Helden als einen Bewunderer der amerikanischen Conföderirten und Gegner der Föderalen erscheinen ließ, erregte seinerzeit Aufsehen, da sich Garibaldi früher anders geäußert hatte. Das in London erscheinende conföderirte Organ „The Index" triumphirte damals über „die Bekehrung" des berühmten Italieners, und die englischen, dem Norden feindlichen Blätter fühlten sich sehr angenehm berührt. Aber die Vorstellung des Index wird durch einen direct von Garibaldi an Karl Blind in London gerichteten und zur Veröffentlichung bestimmten Brief vollkommen widerlegt. Das Schreiben lautet: „Mein lieber Blind! Mac Tear muß mein Englisch falsch verstanden haben. Meine Ansicht über die americanische Frage ist bekannt. Nicht allein hoffe ich davon die Abschaffung der Sclaverei, sondern ich betrachte die Frage auch als eine die ganze Menschheit angehende, und wehe der Welt, wenn der Norden nicht siegreich aus diesem Kampfe hervorginge. Ich danke Ihnen für Ihre guten Nachrichten. Mit aufrichtigen Grüßen an Ihre Gemalin und an unsere Freunde, bleibe ich stets herzlich der Ihre: G. Garibaldi."

Die nordamerikanische Union hat einen neuen Stern bekommen. Präsident Lincoln hat das Territorium von Nevada als einen Staat proclamirt. Die Wiederwahl Lincoln's ist gesichert. Eine Anzahl der angesehensten und reichsten Führer der sogenannten demokratischen Partei hat jetzt, beinahe im letzten Augenblick, eine Mahnung an die Parteigenossen ergehen lassen, ja nicht für Mac-Clellan zu stimmen. Der General ist also so gut wie abgewiesen und von einer anderen Gegencandidatur war nie ernstlich die Rede.

Nach der „Patrie" beabsichtigt das englische Cabinet die verschiedenen Mächte aufzuforden, auf diplomatischem Wege bei der Regierung von Washington gegen das Verfahren zu protestiren, dessen Opfer die „Florida" geworden.

---

†† Krakau, 7. November.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 30. October d. J. die loyalen Kundgebungen anläßlich die Enthüllung des Allerhöchsten Bildnisses, welches die Stadtgemeinde Drohobycz dem dortigen Gymnasium geschenkt hat, wohlgefällig zur A. h. Kenntniß zu nehmen und allergnädigst anzuordnen geruht, daß der genannten Stadtgemeinde aus diesem Anlasse der Ausdruck der A. h. Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 13. Nov. Der Ceremoniensaal in der Hofburg, in welchem Se. Maj. der Kaiser morgen die Eröffnung des Reichsrathes vornimmt, wurde heute bereits der Feier entsprechend ausgeschmückt. An beiden Seiten desselben sind Estraden erbaut, welche die Zuhörer aufnehmen. An die Estraden anschließend befinden sich zwei Tribünen mit rothem Sammt drapirt, wovon jene rechts für ihre Maj. die Kaiserin und die Frauen Erzherzoginnen, jene links für das diplomatische Corps bestimmt ist. Am oberen Ende des Saales befindet sich unter einem goldgestickten Baldachin der Thronsessel. Die Ceremonien des Reichsrathes gehen in folgender Weise vor sich. Zuerst versammeln sich die Herren Minister in dem Saale, dann treten die Mitglieder der beiden Häuser, mit dem Präsidenten an der Spitze ein, die des Herrenhauses stellen sich rechts, die des Abgeordnetenhauses links vom Throne auf. Se. Majestät der Kaiser wird in Begleitung der hier anwesenden Herren Erzherzoge Franz Carl, Carl Ludwig, Ludwig Victor, Albrecht, Rainer, Wilhelm, Leopold, Carl Ferdinand, Heinrich Josef, in den Saal eintreten; vor Sr. Maj. schreitet der Obersthofmeister mit dem Stabe und der Obersthofmarschall mit dem Reichsschwerte, zehn Hauptleute der Arcieren-Leib-Garde stellen sich zu beiden Seiten des Thrones auf. In den Gängen der Hofburg, welche die Reichsräthe passiren, bilden Hofgarden Spalier und paradiren Garden bei allen Eingängen. Die ausrückende Infanterie und Cavallerie, welche die Salven geben, nehmen theils am Burgplatze, theils an der Ringstraße Aufstellung. Die Thronrede welche Se. M. der Kaiser anläßlich der Eröffnung des Reichsrathes hält, wird schon Vormittags in Druck gelegt und gleich nach Schluß der Ceremonie ausgegeben.

Aus Mürzzuschlag, 10. November, wird geschrieben: Se. Majestät der Kaiser ist am Dinstag, den 8. d., Früh um 2 Uhr 29 Minuten mit dem gewöhnlichen Postzuge in Mürzzuschlag angekommen und hat ohne Aufenthalt die Reise nach Mürzsteg fortgesetzt. In den dortigen Forsten hat Se. Majestät am 8. und 9. d. M. auf Gemsen gejagt und hat sich heute Nachts mit dem Triest-Wiener Postzuge wieder nach Wien zurückbegeben. In Begleitung Sr. Majestät war Se. Hoheit Prinz Carl von Baden, die Fürsten Hohenlohe, Paul Metternich und Rudolph Liechtenstein, dann Graf Königsegg.

Se. Excellenz der Herr Staatsminister Ritter v. Schmerling eröffnete gestern seine Salons im Staatsministerium und die glänzendste, auserlesenste Gesellschaft, wie sie nur bei außerordentlichen Anlässen sich zu versammeln pflegt, war der Einladung des hochverehrten Staatsmannes gefolgt. Unter den Anwesenden befanden sich Ihre k. k. Hoheiten die Herren Erzherzoge Carl Ludwig, Ludwig Victor, Albrecht, Rainer, Wilhelm, Carl Ferdinand, die sämmtlichen Minister und Hofkanzler, sämmtliche Gesandte, eine große Anzahl Generale und Stabsoffiziere, die Mehrzahl der Mitglieder beider Häuser des Reichsraths, die Chefs der Behörden und zahlreiche Vertreter der journalistischen, finanziellen und Künstlerwelt. Se. Excellenz machte in liebenswürdigster Weise die Honneurs. Die Soirée dauerte bis gegen Mitternacht.

Gestern wurde im Garten des Theresianums die Büste des Staatsministers aufgestellt.

Der Herr Minister des Aeußern, FML. Graf Mensdorff, wird nächsten Donnerstag die Apartements im Palais des Ministeriums des Aeußern beziehen.

Die zur Beglückwünschung des Herrn Grafen Mensdorff-Pouilly Seitens der israelitischen Bevölkerung Galiziens entsendete Deputation wurde gestern in freundlichster Weise vom Herrn Minister empfangen. Se. Excellenz versicherte derselben, daß er unablässig bestrebt bleiben werde, die Gleichstellung der österreichischen Unterthanen ohne Rücksicht auf Nationalität und Confession durchzuführen, daß er es bedaure, während seiner Amtirung in Galizien anderweitig so sehr absorbirt gewesen zu sein, daß er wenig in dieser Richtung habe thun können, und nun in einem Momente jenes Kronland verlassen mußte, wo er im Begriffe stand, sich ganz den inneren Interessen des Landes zu widmen. Hierauf begab sich die galizische Deputation zu Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister, um ihm ein Gesuch wegen Aufhebung der in Galizien noch bestehenden Beschränkung des Besitzrechtes zu überreichen und erfreute sich auch hier einer huldreichen Aufnahme. Der Herr Staatsminister versicherte in liebenswürdigster Weise, daß ihm diese, ihm von seinem Vorgänger überkommene Erbschaft lästig sei und er bestrebt sein werde, im verfassungsmäßigen Wege die Schranken aufzuheben, die in Galizien noch bestehen und die Stellung der Bürger im Staate von ihrem Religionsbekenntnisse abhängig machen.

Se. Excellenz Graf Károlyi, der österreichische Gesandte am preußischen Hofe, ist gestern Früh mittelst Prager Zug nach Berlin abgereist.

Dem Vernehmen nach unterhandelt die Finanzverwaltung mit der reichsräthlichen Staatsschuldencommission dahin: letztere möge die neuen Steuer-Anlehens-Obligationen unterzeichnen, wohingegen sie die verpfändeten Silber-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1864 im Betrage des Steuer-Anlehens nach erfolgter Auslösung ausscheiden und dieselben nicht ohne besondere reichsräthliche Genehmigung weiter veräußern werde. Die Unterhandlung mit der Commission ist zwar noch nicht geschlossen, doch meint man, daß sie auf der gedachten Basis der Außerkraftsetzung der Verkäuflichkeit eines Theiles der Obligationen zum Ziel führen wird. Lebhafter Widerstand zeigt sich hingegen gegen die Creirung der Rudolphs-Lose, sowie gegen die Transaction mit der Creditanstalt bezüglich des Baues der siebenbürgischen Bahn; zahlreiche Abgeordnete negiren die Dringlichkeit beider Maßregeln.

Die „Ostd. Post" theilt die Beschlüsse mit, welche die Strafgesetzcommission über den Zweikampf gefaßt hat. Tödtliche Waffen als nach der Natur der Sache bei dem Zweikampfe voraussetzend, wurde der Begriff der strafbaren Handlung des Zweikampfes dahin bestimmt, daß sie Derjenige begehe, welcher einen Andern zum Streite mit tödtlichen Waffen, welcher nach vereinbarten oder den hergebrachten Regeln geführt werden soll, herausfordert, oder einer solchen Herausforderung zum Kampfe sich stellt. Als Mitschuldige sollen nur jene bei dem Zweikampfe einschreitenden Personen strafbar sein, welche zur Herausforderung selbst auf eine der im §. 5 St.-G. bezeichneten Arten beitrugen, zur Feststellung schärferer Kampfesregeln aneiferten, zur Fortsetzung des Kampfes aufreizten oder Versöhnungsversuchen entgegenwirkten. Die Straflosigkeit wurde angenommen, wenn der Zweikampf vor dessen wirklichem Beginn aufgegeben oder die Herausforderung zurückgenommen wurde und zwar für alle Schuldigen. Was die Strafe betrifft, so ist nach dem durch die Majorität gefaßten Beschlusse festgestellt worden, daß der Zweikampf nicht blos ein Verbrechen, sondern auch ein Vergehen sein kann. So weit es das erstere ist, wurden die Strafsätze: 10 bis 20, 5 bis 10, 1 bis 5 Jahre und 6 Monate bis 1 Jahr in Anwendung gebracht und dieses nach folgenden Unterschieden bestimmt: War der Zweikampf auf Leben und Tod verabredet worden und erfolgte der Tod wirklich, so soll der Strafsatz von 10 bis 20 Jahren Anwendung haben; war der Tod verabredet, erfolgte er aber nicht, oder ist zwar das Letztere, nicht aber das Erstere der Fall gewesen, so ist die Strafe des Zweikampfes 5 bis 10 Jahre; war der Erfolg eine schwere Beschädigung, so ist auf 1 bis 5 Jahre zu erkennen, in allen anderen Fällen auf 6 Monate bis zu 1 Jahr; jeder Strafsatz gilt für alle Schuldigen. Als Vergehen wurde der Zweikampf mit Arrest von 6 Monaten bis zu 1 Jahr belegt, und es ist nur noch zu bemerken, daß die Strafe bei den Verbrechen durchgängig mit Gefängniß angenommen wurde. Dagegen erkannte man diejenigen, welche aus nichtswürdigen Gründen die Herausforderung zum Zweikampf bewirken oder aus solchen der Ausgleichung entgegenwirken eines besonderen, mit Zuchthaus zu strafenden Verbrechens schuldig und sollte die Strafe nach den früheren Unterschieden auch für sie bemessen werden. Das Verbrechen wurde „Nöthigung zum Zweikampf" genannt. — Auch für das sogenannte amerikanische Duell setzte die Commission eine Strafbestimmung fest. Dasselbe soll als „Verbrechen der Nöthigung zum Selbstmord" dahin bestraft werden, daß im Falle der Verabredung zwischen zwei Personen, welcher zufolge die eine auf einen gewissen Fall verpflichtet sein soll, sich selbst zu tödten, dann wenn dieser Fall eingetreten war, diejenige Person, welcher die Selbsttödtung nicht zugefallen war, insoferne strafbar sei, als sie nicht bevor die Obrigkeit davon erfuhr, der anderen die Verpflichtung erließ. Die Strafe für die unmittelbar Schuldigen sowohl wie für die Mitschuldigen wurde in beiläufiger Anwendung der Strafsätze, jedoch durchaus als Zuchthausstrafe festgesetzt. In Ansehung des Zweikampfes ist noch zu erwähnen, daß für den Fall, als von einem der Kämpfer vorsätzlich die vereinbarten oder hergebrachten Kampfesregeln verletzt wurden und hiedurch ein Erfolg eintrat, derselbe nicht blos nach der auf den Zweikampf gesetzten Strafe sondern auch nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes mit Rücksicht auf seine Haltung und deren Erfolg zu bestrafen sei.

Die Larven verschiedener Fliegen haben in der neueren Zeit an vielen Orten das stehende Getreide verwüstet. Um geeignete Mittel zur Abhilfe treffen zu können, hat das hohe Staatsministerium über Anregung der zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien die angemessenen Aufforderungen an die landwirthschaftlichen Vereine erlassen.

Dem „Fremdenbl." wird aus Laibach, 10. d., geschrieben: Es dürfte nicht uninteressant sein, die Bewaffnung und Ausrüstung der mexicanischen freiwilligen Truppen, die nunmehr vollständig ist, kennen zu lernen. Die Bewaffnung besteht bei den Jägern in belgischen Stutzen mit Yatagans. Der Kaliber sowie der Bau des Rohres ist gleich dem österreichischen Jägerstutzen, ferner trägt jeder Mann an der rechten Seite am Cartouche-Leibriemen einen Dolch und einen vierläufigen Revolver, welcher mit dem Gewehre gleiches Kaliber hält. Bei den Pionnieren und Artilleristen entfällt das Gewehr und tragen dieselben statt des Yatagans — Faschinenmesser. Bei der Cavallerie u. z. bei den Uhlanen Säbel, Revolver und Pike, bei den Hußaren Säbel und Revolver. Sämmtliche Officiere der Infanterie wie der Cavallerie tragen Säbel und Revolver. Die Ausrüstung besteht bei den Jägern in einem ledernen Tornister, einem Leibriemen für die Cartouche und Yatagan, welcher in einer eisernen Scheide wie der Dolch ruht; desgleichen ist auch der Halter für den Dolch und Revolver an den Leibriemen angebracht. Die Tragart des Tornisters ist die in Preußen übliche und sämmtliche Lederbestandtheile sind von gepreßtem, geschwärzten Leder und werden nicht lackirt, sondern bleiben in ihrer ursprünglichen Weichheit. Die Pionniere sind wie die Jäger adjustirt, nur tragen sie das Schanzzeug an Gurten (en bandelier) oder nach Belieben auf der Achsel. Die Artillerie trägt keine Tornister. Die Cavallerie behält die österreichische Sattlung und Zäumung. Als Feldsignale dienen bei den Fußtruppen die Hörner, bei der Artillerie und Cavallerie die Trompeten. Standarten erhalten sie hier keine. Die Flagge Mexico's ist grün-weiß-roth nach der Breite zusammengefügt; in der Mitte befindet sich ein goldener Adler, welcher, sich emporschwingend, eine Schlange in Schnabel und Fängen festhält. Die Standarte ist in der Zusammenstellung der Farben gleich der Flagge und befindet sich in jedem der vier Ecken wie in der Mitte wie früher beschriebene gekrönte Adler. Sämmtliche Distinctionen sind Silber, roth und grün, mit goldgesticktem Adler. Gestern am 9., gingen die Quartiermacher der Mexicaner von hier nach Triest ab. Der Abmarsch ist auf den 12., 13. und 14. d. befohlen. Ebenso wie die Truppen auf den Dampfern eingetheilt wurden, in derselben Art rücken sie von hier ab. Die Einschiffung beginnt am 15. November. Ich hatte Gelegenheit, ein Geschenk, welches Kaiser Max dem mexicanischen Cadeten M., welcher bei ihm Audienz hatte betreffs seiner Uebernahme von der österreichischen in die mexicanische Armee, zu sehen. Dasselbe besteht in einer goldenen Uhr mit dem Brustbilde des Kaisers Max auf einer Seite; die andere Seite, welche ebenfalls zu öffnen ist, bildet ein Portemonnaie, worin sich eine Banknotenanzahl in namhaftem Werthe befand. Von Seite der hiesigen Garnison wurde ein Commando von einem Feldwebel, zwei Corporalen und achtzehn Gemeinen nach Rosenbüchel ($1^3/_4$ Stunden von hier entfernt) entsendet, um der in der dortigen Gegend sich herumtreibenden bewaffneten Wegelagerer habhaft zu werden.

Aus Venedig, 11. November, schreibt man dem „Fremdenblatt": Trotz der außerordentlichen Bemühungen der verschiedenen italienischen Actionscomité's, will die von ihnen angestrebte Formirung von Freischärlern im Venetianischen nicht recht vorwärts gehen. Mit Ausnahme der Reste der Bande Tolossi, welche bekanntlich den Raubputsch in Spilimbergo verübte, treiben sich blos wenige verzweifelte Strolche in Form einer Freischaar im Bellunesischen herum, welche jedoch, weit entfernt Kampfesgelüste zu haben, mit großer Furcht jedem Zusammenstoße mit unserer bewaffneten Macht ausweichen. So flüchteten 25 in Venzone eingebrochene Freischärler auf die bloße Nachricht hin, daß von dem nächsten Gendarmerieposten eine Patrouille gegen sie vorrücke, so eilig in die Gebirge, daß sie 25 Stück Gewehre sammt der dazu gehörigen Munition, 26 Garibaldihemden, 60 Stutzen u. s. w. in Moggio zurückließen. Nicht ein Mann der Bevölkerung schloß sich ihnen an, sondern dieselben wurden im Gegentheile mit so feindseliger Manier empfangen, daß sie sich beeilten, das Weite zu suchen.

Die „Gazz. di Ven." vom 12. d. schreibt: Seit unserer Meldung vom 9. d. sind keine weiteren Mittheilungen über die bewaffneten Banden oder über Gewaltthaten und Zusammenstöße mit Patrouillen eingelaufen. Der weiten Entfernung der Orte wegen, wo sich die beiden Banden sammeln können, so wie wegen der großen Ausdehnung der Berglandschaft ist zahlreiches Militär zur Streifung aufgeboten und unter ein Commando gestellt. Der betreffende Commandant hat das Standrecht über Handlungen gegen die bewaffnete Macht verhängt.

Vor Cadix liegt in diesem Augenblick eine österreichische Flottendivision, bestehend aus den Schiffen: Kaiser, Elisabeth, Schwarzenberg, Don Juan d'Austria und Seehund.

Deutschland.

Gestern ist uns das erste Blatt der „Köln. Ztg." vom 13. d. nicht zugekommen. Wie wir heute aus Kölner Berichten ersehen, wurde dasselbe mit Beschlag belegt. Die Ursache wird nicht angegeben.

In den Frankfurter politischen Kreisen hat man noch immer dafür keine Gewißheit, ob Herr von der Pfordten die Berufung zum Ministerposten bereits definitiv angenommen hat oder ob die betreffenden Verhandlungen noch schweben.

Aus Hamburg, 13. November, wird gemeldet: Laut „Unparteiischen Correspondenten" haben die Bewegungen der österreichischen Truppen gegen Süden heute begonnen, und werden die Infanterie-Brigaden Nostiz, Piret und Dormus, sowie die Liechtenstein-Hußaren innerhalb der nächsten acht Tage durchmarschiren. FML. Gablenz wird sein Hauptquartier vom Freitag ab bis Montag hieher verlegen, und dann mit der Brigade Piret (ehemals Gondrecourt) nach Wien gehen. Sämmtliche Truppen kehren über Sachsen zurück. Designirt sind die Brigade Nostiz (Belgier, Hessen und Neuner-Jäger) für Wien, das Regiment Coronini für Brünn. Laut Uebereinkommen mit der Berlin-Hamburger Bahn wird der letzte Transport der heimkehrenden österreichischen Truppen spätestens am 2. December von hier abgehen. Wegen Einquartierung der demnächst Durchmarschirenden ist die beste Sorgfalt getroffen. Ein dänischer Courrier mit dem ratificirten Friedenstractat ist heute Mittags in Lübeck eingetroffen und wird Dinstag in Wien anlangen.

Die Berliner „Montags-Zeitung" schreibt: Die Rückkehr Ihrer Majestät der Königin Augusta nach Berlin ist neuerdings wieder vertagt worden. Möglicherweise nimmt die Königin erst zu Anfang künftigen Monats ihre Residenz in Berlin. — Von dem kronprinzlichen Paare sind aus der südlichen Schweiz durchaus erfreuliche Nachrichten eingetroffen. Um die Weihnachtszeit wird die gesammte königliche Familie hier vereinigt sein. — Conseilsitzungen, d. h. Ministerberathungen unter Vorsitz Sr. Majestät des Königs haben noch immer nicht stattgefunden und es ist der Beginn derselben auch noch nicht vorauszusehen. Man will wissen, daß die Ansetzung dieser Berathungen von dem Stande der Verhandlungen mit Oesterreich über das Verhältniß der Bundestruppen in Holstein abhängig sei. Nach uns zugehenden authentischen Nachrichten wird man gut thun in Betreff der Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen von Allem, was die diesseitigen officiösen Blätter mit so großem Pomp an Phrasen verkünden, das stricte Gegentheil zu glauben. — Die Lauenburger Deputation, welche hieher gekommen war, um Personal-Union ihres Landes mit Preußen anzubieten, ist heimgereist, wie man sagt, befriedigt. Von dem ersten Aufjauchzen über den Lauenburger „Landesbeschluß" scheint man in hiesigen gouvernementalen Kreisen sehr zurückgekommen zu sein. Es macht sich im Gegentheil in denselben — und in der That mit Recht — eine Verstimmung darüber geltend, daß die Herren Lauenburger jetzt dafür, daß sie nicht eben gern in die Loosung: „Los von Dänemark" eingestimmt haben, von den Kriegskosten ganz befreit sein möchten. Man bewundert die deutsche Gesinnung der braven Lauenburger. Der König soll dieselben freundlich empfangen, ihnen aber erklärt haben, bei dem jetzigen Stande der Dinge sei eine absolute Zusage nicht zu machen. Uebrigens stellt man sich hier eine Einigung mit Oesterreich über Lauenburg sehr leicht vor. — Viele Angeklagte des Polenprozesses waren während der Unterbrechung der Sitzungen beurlaubt. Bei den heute (Montag) wieder beginnenden Verhandlungen müssen sämmtliche 128 Angeklagte anwesend sein. Bei dem jetzigen Stande der Dinge ist eine Beendigung des Processes noch in weite Ferne gerückt. — Schließlich bringt das Beiblatt der Berliner „Montags-Zeitung", die „Wahrheit", folgende nothgedrungene Erklärung: Für diejenigen, die sich die September-Convention nicht erklären können, erklären wir, daß durch die abgegebenen Erklärungen der erklärten Freunde Italiens, Drouyn und Nigra, sich Manches erklärt, was sich nicht erklären läßt, während gleichzeitig die Unerklärbarkeit des Unerklärlichen ihre ungezwungene Erklärung findet.

Frankreich.

Paris, 13. November. Es bestätigt sich nicht, daß Rothschild seine Geneigtheit ausgesprochen habe, das italienische Anlehen per 300 Millionen zu übernehmen. Am 8. bis 10. December kehrt der Hof von Compiègne zurück. In der nächsten Serie der Eingeladenen befindet sich Drouyn, in der dritten Behic. Pacheco, spanischer Gesandter in Rom, hat sich in Marseille dahin eingeschifft. Renan, der Verfasser des „Leben Jesu", ist nach Egypten abgereist. Latour d'Auvergne war gestern noch in Compiègne; er begibt sich heute auf seinen Posten in London. — „Pays" polemisirt gegen den Hirtenbrief des Bischofs von Nimes über die Convention. Thouvenel ist außer Gefahr. — Aus Tunis sind traurige Nachrichten eingetroffen; die Araber überfielen auf der Insel Gerby vor einigen Wochen das Judenviertel und verheerten es durch fünf volle Tage. — Von allen Seiten treffen die Spitzen der Diplomatie in Paris ein. Baron Seebach befindet sich schon seit einigen Tagen in einem Hotel in der Rue de Courcelles, Freiherr von Budberg wird heute, Fürst Metternich morgen hier erwartet und der Botschafter der Königin von Spanien, Herr Mon, soll gleichfalls binnen wenigen Tagen seinen Posten einnehmen. Die Uebersiedlung des Hofes nach Compiègne eröffnet gewissermaßen officiell die Pariser Saison. Am 15., dem Leopoldstage, feiert der französische Hof St. Eugéne, und Herr Nigra wird wieder Gelegenheit haben, der Kaiserin eines jener berühmten Genueser Bouquete zu überreichen, mit welchem der Turiner Diplomat jedesmal seine sämmtlichen Collegen aussticht; selbst Alphonse Karr in Nizza konnte es bis jetzt der genuesischen Blumenwinde nicht wett machen. Diesmal werden der König der Belgier und die Kaiserin Eugénie ihren Namenstag gemeinschaftlich in Compiègne begehen können. König Leopold hat sich heute bereits an das kaiserliche Hoflager begeben. Unter den Fremden von Distinction, welche ferner durch eine Einladung nach Compiègne ausgezeichnet werden sollen, nennt man eine Princessin Aristarchi von Samos; dieselbe ist noch vor der Abreise des Hofes in St. Cloud empfangen worden.

„L'Ere Nouvelle" heißt ein französisches Blatt, das auf Kosten der kaiserlich mexicanischen Regierung in Mexico erscheinen und von Hrn. Masson, ehemaligem Redacteur des Courrier des Etats Unis, geleitet werden wird.

Großbritannien.

Am 16. v. wurde, wie gemeldet, ein englischer Kauffahrer, der bei der Vorüberfahrt vor Ceuta die Flagge nicht gezeigt hatte von der spanischen Artillerie in jener Festung in den Grund geschossen. Die Times berichtet den Hergang in ihrer neuesten Nummer. Das Schiff von Cardiff nach Ancona bestimmt, kam, als es durch die Meerenge ging, Ceuta auf eine englische Meile nahe. Der Capitän wollte den Seegesetzen gemäß dem spanischen Fort den üblichen Gruß darbringen; da aber das Takelwerk durch den Sturm sehr in Unordnung gerathen war, konnte die Flagge nicht höher als 18 Fuß über Deck gebracht werden. Der spanische Diensteifer nahm das für bösen Willen und bohrte, ohne die vorschriftsmäßigen 10 Minuten abzuwarten, das Schiff in den Grund. Der Fall wird jedenfalls streng untersucht werden; die Times kann aber nicht umhin, der spanischen Hochmüthigkeit derb den Text zu lesen. „Es ist ein Glück für die Welt, daß Gibraltar sich in Händen einer weniger eigensinnigen Macht befindet", bemerkt sie, „und wir sollten auf eine neue Macht-Entwicklung Spaniens mit einiger Unruhe sehen, wenn wir uns denken, daß solch altmodischer Hochmuth der Charakter seiner künftigen Politik sein sollte."

[Zum Proceß Müller*).] Um der von dem deutschen Rechtsschutzverein verfaßten Eingabe an Sir George Grey, worin der Staatssecretär um Aufschub des gegen Franz Müller gefällten Todesurtheils ersucht wird, die erforderliche sachliche Begründung zu verleihen, sind am 8. d. vor dem Polizeigericht in Worship-Street von einigen der in dem Memorandum angeführten Zeugen die nöthigen Aussagen gemacht und schriftlich aufgenommen worden, welche, also officiell beglaubigt, die Beilage der Schrift bilden werden. Der Polizeirichter machte Anfangs, nachdem er die ihm eingereichten Schriftstücke durchgelesen hatte, Einwendungen gegen den Inhalt derselben, erklärte sich aber später bereit, die Aufnahme der Aussagen zu bescheinigen, als ihm bemerklich gemacht wurde, daß die erschienenen Zeugen, mit ihrem Eid für die Richtigkeit der Aussagen bürgend, der auf Meineid gesetzten Strafen wohl bewußt seien. Die erste Erklärung bezieht sich auf die in dem Memorandum erwähnte Thatsache, daß um die Zeit und nahe bei der Stätte des Mordes ein mit Blut bedeckter Mensch gesehen worden. Der Zeuge, André Massena, Baren de Camin, sagt darüber aus, daß er sich am Abende des 9. Juli auf dem Wege nach der Station Hackney Wiek verirrt und in der Nähe des Eisenbahndammes zwischen der genannten Station und der Station Bow einen ihm begegnenden Arbeiter gebeten habe, ihn zu orientiren, und während er mit dem Arbeiter gesprochen, sei ein von Kopf bis zu Fuß mit Blut besprengter Mensch unsicheren Ganges herangenaht, der aber, sobald er Zeugen erblickt, seine Richtung geändert und den Weg nach dem Canal eingeschlagen habe. Er (Zeuge) machte in Bezug hierauf dem mit ihm redenden Arbeiter die Bemerkung, der Mensch sehe aus wie Jemand, der einen Mord begangen habe oder gegen den selber ein Mordversuch gerichtet worden sei, und der Arbeiter stimmte damit überein. Die beiden andern Erklärungen sind, ungefähr gleichlautend, von den Eheleuten Blyth, den früheren Hauswirthen Müllers, abgegeben worden, und ihr Hauptinhalt ist folgender: „. . . . Am 9. Juli trug Franz Müller einen dunkeln Anzug und seinen gewöhnlichen Hut. Am Morgen des 10. Juli frühstückte er mit uns zur gewöhnlichen Stunde und trug dieselben Kleider, wie Tag vorher. Die Kleider waren völlig sauber und frei von Flecken oder Schmutz und schienen durchaus nicht in anderer Weise gereinigt zu sein, als mit der Bürste. Am Abend des 10. Juli ging Müller mit uns aus und trug denselben Hut, den er Tags zuvor getragen, so weit wir es im Gehen beobachten konnten. Hätte er einen neueren oder von seinem gewöhnlichen Hute verschiedenartig aussehenden Hut getragen, so würden wir es bemerkt haben. Den Hut, welcher bei dem Verhör als der seinige bezeichnet wurde (den im Coupé gefundenen) haben wir nicht gesehen; nach dem aber, was wir davon gelesen und gehört haben, war es nicht der Hut, den er gewöhnlich trug, d. h. welchen er trug während der Zeit, daß er bei uns wohnte, (die dem 14. Juli vorhergehenden sieben Wochen). Franz Müller trug nie einen Hut, der irgendwie schäbig ausgesehen hätte (wie der im Coupé gefundene bezeichnet wurde)." Ferner liegt dem Memorandum noch eine Erklärung John Haffas bei, worin es heißt, daß Müller, als er am Abend des 9. Juli kurz vor 8 Uhr Zeugen verließ, kein Packet bei sich gehabt habe und daß auch seine Taschen nicht das Ansehen hatten, als habe er einen so voluminösen Gegenstand in denselben wie ein Paar Beinkleider oder gar einen andern Anzug; daß Müller ferner dunkle Hosen getragen habe. Diese Aussage richtet sich gegen die Annahme, daß Müller seinen Anzug an jenem Abend gewechselt habe. Ein Herr W. Greatorer macht eine für das Alibi Müllers bedeutsame Aussage. Müller hat nämlich erklärt, daß als er bei Camberwell Gate den Omnibus bestiegen habe, ein brauner Hund, der einen Knaben gebissen, einen kleinen Auflauf verursacht habe, und Herr Greatorer sagt nicht nur aus, denselben Vorfall mit angesehen zu haben, sondern gibt den Zeitpunct sieben Minuten nach halb 10 Uhr, am 9. Juli Abends, genau an. Der um diese Zeit abfahrende Omnibus konnte die City erst geraume Weile nach dem Abgang des Bahnzuges, in welchem der Mord geschehen, erreichen.

Die „lithogr. Corr." schreibt: Während die Ermordung des Herrn Briggs und deren Folgen noch die Aufmerksamkeit des Publicums auf sich gerichtet halten, ist ein anderes scheußliches Verbrechen, welches in der Nähe der Hauptstadt begangen worden, an die Oeffentlichkeit gedrungen. Jede Mordthat zu registriren, wäre eine nutzlose Thatsache; wir erwähnen die neuerdings entdeckte Missethat nur, weil das Opfer anscheinend ein Deutscher ist. Als sein Name wird Fuhrhop angegeben, für dessen Richtigkeit wir jedoch nicht bürgen können.. Der Leichnam wurde ohne Kopf in den Sümpfen von Plaistow gefunden, am Ufer der Themse. Der Verdacht der Thäterschaft

---

*) Die Bemühungen des Londoner Vereins zum Rechtsschutz der Deutschen sollen zwar erfolglos geblieben und der gebetene Aufschub nicht bewilligt sein, wir geben dennoch der Vollständigkeit wegen die obige Zusammenstellung der anscheinend für Müller sprechenden Umstände.

ist auf einen Holländer Namens Köhl gefallen, welcher bereits in Haft gebracht worden ist. Es heißt, der Grund zu dem Verbrechen sei Eifersucht gewesen.

Außer den bereits erwähnten eidlichen Erklärungen, welche die Beilage der Schrift bilden, sind noch mehrere andere officiell beglaubigte Aussagen der Beobachtung werth. Die von dem Zeugen Greatorer gemachte und auf Müllers Alibi bezügliche Angabe erhält eine Bestätigung durch das Zeugniß des Buchhändlers William Curtis. Er erklärt, am 9. Juli Abends, etwa 20 Minuten vor 10 Uhr, in einem Wirthshause zum „rothen Löwen" nahe bei Camberwell Gate (entsprechend der von Müller angegebenen Schänke), einen jungen Mann, anscheinend Ausländer, gesehen zu haben, der sich eine kurze Zeit dort aufgehalten habe; an dem rechten Fuße habe er einen Pantoffel getragen, sei blond und von mittlerer Statur gewesen; habe, wie Zeuge glaube, einen niederen Hut aufgehabt. Zeuge redete ihn an, und erhielt eine Antwort im gebrochenen Englisch. Während der kurzen Zeit des Aufenthaltes sei draußen vor dem Hause ein Auflauf entstanden, um dessen Ursache sich Zeuge nicht weiter bekümmert habe. Zeuge gibt schließlich einige Gründe an, welche ihn bei der Fixirung des Datums und der Tageszeit unterstützen. — J. Wetst sagt aus, daß er Müller am Montag des 11. Juli, Morgens gegen 9 Uhr, an den Londoner Docks gesehen habe, und gibt Gründe für seine Fixirung von Ort und Zeit an.

Es folgen zwei sich gegenwärtig ergänzende Erklärungen von L. E. und A. E. Brown (Mutter und Tochter) des Inhalts, daß am 9. Juli Abends zwischen 10 und 11 Uhr ein Mann in großer Hast und Aufregung in ihren Laden gekommen sei, um eine Anleihe auf eine schwere goldene Uhrkette mit Pendements zu erhalten, weil er kein Geld bei sich habe und eine Droschke bezahlen müsse. Eine Droschke war in der Nähe des Ladens nicht zu erblicken, und da der Mensch ihr Verdacht einflößte, so wies die ältere Zeugin sein Begehr zurück. Die beiden Zeuginnen wohnen zwischen den Stationen Hackney Wick und Bow. Etwa eine Viertelstunde südlich von Bow ist Cable Street. Hier ist die Wohnung einer Handelsfrau Karoline Magarkorth, welche die Aussage macht, daß an jenem Abend kurz vor 11 Uhr ein Mann (groß und stark mit dunklem Bart) in den Laden hereingestürzt sei, und auf eine goldene Uhr einen Sovereign als Anlehen verlangt habe, das aufgeregte und sonderbare Aussehen dieses Mannes habe Zeugin veranlaßt, ihn abzuweisen. Zeugin erklärt ferner, sowohl die Uhr, als den Mann, wenn ihr geboten würde, wiedererkennen zu können. — Die Aussage von M. H. Molineux bezieht sich auf die Beschreibung eines Hausirers, der seit dem 13. Juli nicht mehr an den Docks gesehen worden und entspricht den vom Müller in diesem Betreff gemachten Angaben. — Eine schließliche Erklärung von Dr. Fuck, Mitglied des deutschen Rechtsschutzvereins, hat ihre Bedeutsamkeit darin, daß ihr zufolge Franz Müller die Beschreibungen des Hausirers, sowie die mit dem Alibi zusammenhängenden Erläuterungen (von seiner, Müllers, Einkehr in dem Wirthshause zum „rothen Löwen", von dem wegen des von einem Hunde gebissenen Knaben entstandenen Auflauf, von seiner Fahrt mit dem Omnibus von Camberwell Gate u. a. m.) theils kurz nach der Ankunft in England, theils etwas später, aber noch eine Zeit vor dem Verhör und der Verurtheilung gegeben habe, so daß also Müllers Angabe nicht nach etwa ihm bekannt gewordenen Thatsachen gebildet, sondern vielmehr die Thatsachen erst nach Müllers Angaben herausgefunden worden sind.

Dem „Globe" zufolge, hätten die Leute, welche in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli in einer Droschke durch Edmonton fuhren, und dem Mr. Poole eine Fensterscheibe einwarfen, sich selbst gemeldet und erklärt, daß der Muthwille, den sie ausgeübt, nnd die Verletzungen, die sie zugezogen, eine Folge von Trunkenheit gewesen. Da die Leute ihren Namen unterzeichnen, so scheint es, daß man ihrer Mittheilung der Hauptsache nach Glauben schenken muß; doch werfen die von dem Rechtsschutzverein angestellten Nachforschungen noch einen Zweifel auf die Angaben. Des Letzteren Bericht läßt den Verdacht durchblicken, daß einer der vier, obwohl die Namen anders lauten, Matthews gewesen sei.

Der „Star" dringt dagegen auf eine Revision des Prozesses, wenn auch, seiner Ansicht nach, Müller der Schuldige ist, und zwei mit großem Scharfsinn und Nachdruck geschriebene Flugschriften, beide von englischen Rechtslehrern herrührend, verdammen theilweise die Art der Procedur in der am 29. October geschlossenen Untersuchung für höchst unvollständig; beide aber betonen in starken Ausdrücken die Nothwendigkeit, daß ein Aufschub des Todesurtheils gewährt werden müsse.

Italien.

In Turiner parlamentarischen Kreisen spricht man von einem Antrag auf Einbringung eines Gesetzentwurfes, der ganz dazu geeignet wäre, die Stellung Italiens zu Frankreich zu erschüttern und der Regierung arge Schwierigkeiten zu bereiten. Um nämlich der Nation jeden Zweifel darüber zu benehmen, daß das Parlament durch Annahme der September-Convention und der Verlegung der Hauptstadt nach Florenz keineswegs den „Rechten" Italiens auf Rom entsagt, sondern jetzt wie früher an dem Votum des Jahres 1861 festhält, soll der Antrag gestellt werden, „sämmtliche Römer als italienische Staatsangehörige zu erklären und ihnen alle jene Rechte einzuräumen, welche die factisch zum Königreiche Italien gehörigen Bürger genießen." Ein anderer Antrag, welcher ebenfalls Klarheit über die Absichten Italiens auf Venedig verbreitet, soll von der Regierung selbst eingebracht werden, nämlich die Forderung eines Credits zur Befestigung der Po-Linie, und namentlich zur Anlegung von fortificatorischen Werken, welche eine Offensivbewegung gegen Oesterreich unterstützen.

Ueber Aufforderung der päpstlichen Curie hat das piemontesische Gouvernement 800 Sträflinge aus den annexirten Provinzen in seine Gefängnisse übernommen, welche seit dem Jahre 1860 in den päpstlichen Gefängnissen zurückgehalten worden waren.

Rußland.

Der Großfürst Michael Nikolajewicz wurde vom Kaiser Alexander zum Chef des 13. Dragoner-Regiments ernannt.

Der „Dz. Warsz." erhielt aus Chur (Schweiz) unterm 3. d. ein Schreiben, unterzeichnet „Kiczyński", worin dieser im Namen mehrerer Emigranten die Bitte stellt, ihnen ein Exemplar des „Dziennik" gratis zu senden, weil sie daraus detaillirte Nachrichten schöpfen und sich überzeugen wollen, in wiefern die in andern ausländischen Zeitschriften publicirten Gnaden der kaiserlichen Regierung wahr sind. Da sie keinen Fonds zum Pränumeriren besitzen, geben sie für die großmüthige Gratissendung die Versicherung ihrer Dankbarkeit. Außerdem erhielt dasselbe Blatt unterm 6. d. ein zweites Schreiben fast des nämlichen Inhalts vom Herrn Roman Szymański, Universitätshörer in Breslau im Namen seiner Collegen, Mitglieder des slavischen Vereins. Auf diese beiden Briefe antwortet der „Dziennik Warsz.", daß so gern er auch diesen Wünschen genüge thun wollte, er dies nicht im Stand ist, weil die dortige Zeitungs-Expedition dies nicht übernehmen würde. Sie sollen deshalb das Blatt in den betreffenden Postämtern pränumeriren und den Betrag sammt der Portogebühr senden, worauf ihnen auf dem bezeichneten Weg der Pränumerationspreis zurückgeschickt wird, weil das Blatt die Portogebühren nicht tragen kann.

In der Stadt Nowydwór haben dem „Dziennik Warszawski" zufolge Soldaten des 3. Artillerieparks beim Graben eines Kellers neben dem Gebäude des Israeliten Małachowicz zwei Töpfe mit bereits gebrauchten Flintenkugeln, die zwei Pud wogen, gefunden.

Amerika.

In einem Schreiben der „K. Z." aus New-York finden sich sehr interessante Details über die mehrfach erwähnten Einigungsversuche der britischen Provinzen in Nord-Amerika, welche auf die Zukunft dieser Länder entscheidenden Einfluß üben dürften. Es heißt darin: „Eine am 10. October in Quebeck zusammengetretene Versammlung von Delegaten aus den beiden Canadas, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Edwards-Inseln und Newfoundland hat sich mit großer Majorität für die Conföderation der genannten Provinzen erklärt und einen Einigungs-Plan ausgearbeitet, der zu seiner Rechtsgiltigkeit noch der Genehmigung der Provinzial-Legislaturen und des englischen Parlaments bedarf. Das Letztere wird sie sicher nicht versagen, da die englische Regierung den Plan mit angeregt und aus allen Kräften mit unterstützt hat; sie erwartet vor Allem als nächste Folge seiner Ausführung eine größere Wehrhaftigkeit der vereinigten Provinzen, die Zurückziehung ihrer dort stationirten Streitmacht von fast 30.000 Mann und die selbstständige Aufstellung einer britisch-amerikanischen Heeresmacht gegen die Vereinigten Staaten. Die Provinzial-Gesetzgebungen werden aber unbedingt dem Plan ihre Zustimmung ertheilen, da die Delegaten, welche ihn beschlossen haben, aus ihnen hervorgegangen sind. Die Grundzüge der neuen Bundes-Constitution sind folgende: Der General-Gouverneur wird von der Krone ernannt, und steht ihm ein Cabinet zur Seite, das in der Art des englischen parlamentarischen Systems erwählt wird und zurücktritt. Die gemeinschaftliche gesetzgebende Behörde der vereinigten Provinzen besteht aus einem Oberhaus und einem Unterhaus. Jenes zählt 76 Mitglieder, welche aus den gegenwärtigen Abgeordneten der Oberhäuser der Provinzen von der Krone bezeichnet und auf Lebenszeit ernannt werden. Das Unterhaus wird aus 194 auf je fünf Jahre vom Volk gewählten Abgeordneten bestehen. Ottawa bleibt der Sitz der Bundesregiernng." Es steht sehr in Frage, ob England, wenn es diese Bestrebungen fördert, der nordamerikanischen Union, statt entgegen, nicht in die Hände gearbeitet hat.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 15. November.

* Den Strauß der künstlichsten Fiorituren, die Fräulein Lanner gestern im Lanner'schen Walzer zeichnete, nahm das dichtbesetzte Haus gestern wieder mit großem Beifall auf. Die Künstlerin ist großgezogen an den Melodien ihres schon dahingegangenen Vaters und Bruders, deren Ruf die letzte Trägerin des beliebten Namens auch ihrerseits wach erhält. Im Pester Walzer als Partner, wie als Begleiter der Debardeuse-Grise te vom Quartier latin bewegte sich mit Geschick ihr zur Seite der Herr Francesco-Venuto. Trotz aller Fertigkeit scheinen jedoch die Ballerini etwas an ihrem Prestige verloren zu haben, seit Donato über 20 Minuten auf einem Fuß ihnen nachmacht, was sie den Abend über vorzumachen vermögen. In dem beigegebenen Berla'schen Päan auf den „Zigeuner" machte Herr Kochansky den braunen Wildling der Pusta, der so mächtig seine liebe Geige streicht, „daß alle Engel im Himmel Czardás tanzen müssen", in Gesang und Spiel so trefflich, daß er einen dem Wiener Gast gleichen Beifall unter mehrfachem Hervorruf fand. Manches erinnerte im übrigen daran, daß das Stück auf dem Lande spielt, wo man sich in der männlichen Toilette negligirt. Der ungarische Edelmann, der so stolz ist, ein Landwirth zu sein, trieb den Realismus seiner Darstellung und die Mißachtung des Publicums so weit, daß er mit nichts weniger als glänzender Chaussure und bis über die Knöchel hinauf geflüchteten Beinkleidern die Bühne betrat. Die Reprise von „Daphnis und Chloe" ließ vorzüglich wieder Fräul. Breyer als Daphnis Applause ernten, ihr Gesangsvortrag ist im wahren Sinne des Wortes seelenvoll. Herr Kurz als gehörnter Pan und -- Evoe! das Chor der Bacchantinen mit Chloe und Calisto [die Fräuleins Renée und Maschek] trugen wieder das ihre zur gerundeten Vorführung der Operette bei. Offenbach sollte Schullehrer werden, um die Mythologie populär zu machen. Capellmeister Hr. Schwarz, dem das Verdienst der musikalischen Einschulung zufällt, theilt morgen das Dirigenten-Scepter mit Hrn. Capellmeister Wiedemann, der mit completem Streich-Orchester des Regiments „König von Hannover" (65 Mann, jeder ein Virtuose für sich) zum Vortheile des Musikcapellen-Pensionsvereins Piecen von Meyerbeer, Wagner, Beriot 2c. vorführen wird. Da auch Frl. Lanner ihre Mitwirkung zugesagt (im Opern-Ballet), ist für Ohr und Auge in so seltsamer Fülle gesorgt, daß, zumal bei so wohlthätigem Zweck, ein brechend volles Haus vorherzusehen.

* In dem neu erbauten Ballsaal H. Frühböck's (auf den Planten vis à vis dem Castell) wird vorläufig — ehe der Fasching anderes bringt — gekrollt. Was den Sommer hindurch seinen zahlreichen Gästen unter freiem Himmel H. Bernreiter geboten, dafür will nach Art des Berliner und Breslauer Kroll'schen Etablissements das Frühböck'sche geräumige Local im Winter sorgen. Unter persönlicher Leitung des Capellmeisters H. Wiedemann finden dort alle Sonnabend und Sonntag Concerte statt. Besonders werden die Sonnabendsconcerte, deren zwei bereits gewesen, besucht und gerühmt.

* Der bekannte homöopathische Arzt Dr. Ebers, welcher als Emigrant von 1831 eine Reihe von Jahren in America, Frankreich und England seiner Wissenschaft gelebt und später einige Jahre hier als Homöopath angesiedelt, vor unlanger Zeit wiederum nach Frankreich reiste, ist, nachdem er vor mehren Tagen in's Land zurückgekehrt, vorgestern gestorben.

* An der Lemberger deutschen Bühne haben bereits die Orchester-Proben zu der demnächst stattfindenden Vorstellung „Tannhäuser oder der Sängerkampf auf der Wartburg", große Oper von Richard Wagner, begonnen.

α Zum ersten Gebrauch für die zu errichtende Klerikerschule in Chełm wurde dieser Tage, dem „Słowo" zufolge, ein genügender Vorrath ruthenischer Lehrbücher, die in den Nationalschulen in Ostgalizien vorgeschrieben sind, eingekauft. Wenn diese Bücher für die Kleriker in Chełm sich als nützlich erweisen, werden sie auch in den übrigen ruthenisch-nationalen Schulen der dortigen Diöcese eingeführt werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 14. November, Abends. [Czas.] Nordbahn 1933. — Credit-Actien 178.60. — 1860er Lose 94.90. — 1864er Lose 80.—.

Paris, 14. November. 3% Rente 65.10.

Breslau, 14 November. Amtliche Notirungen. Preis für einen preußischen Scheffel, d. i. über 14 Garnez, in preußischen Silbergroschen = 5 kr. ö. W. außer Agio: Weißer Weizen (alter) 62—73, (neuer) 56—65; gelber (alter) 61—68, (neuer) 55—62, gelber (erwachsener) 48—51; Roggen 42—44. Gerste (alte) 38—42, (neue) 31—36. Hafer 24—32. Erbsen 60—70. Winter-Raps (per 150 Pfd. Brutto) 196—220 Winterrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 186—208. Sommerrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 155—185. — Rothe Kleesaaten für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) in preußischen Thalern (zu 1 fl. 57½ kr. öst. Währ. außer Agio) von 10—17½ Thlr. Weiße von 12—20½ Thaler.

Chrzanow, 8. Novbr. Die heutigen Durchschnittspreise waren in österr. Währ.: Ein Metzen Weizen 3.50 — Korn 2.25 — Gerste 2.25 — Hafer 1.50 — Erbsen 3.25 — Bohnen 3.50 Hirse —.— — Buchweizen 2.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.—. — Eine Klafter hartes Holz 8.50, weiches 6.—. — Ein Zentner Futterklee 2.—. — Ein Zentner Heu 1.50. Ein Zentner Stroh 1.—.

Alt-Sandec, 9. Nov. Auf dem gestrigen Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgendermaßen: Ein Metzen Weizen 3.50 — Korn 2.75 — Gerste 1.90 — Hafer 1.10 — Buchweizen —.— — Hirse —. — Erdäpfel 1.00 — Eine Klafter hartes Holz 6.10 weiches 4.52 — Ein Zentner Futter-Klee 1.50 — Ein Zentner Heu 1.10. — Stroh —.85 fl. österr. Währ.

Biala, 12. November. Marktpreise in öst. W.: Ein Metzen Weizen 4.— — Roggen 2.45 — Gerste 2.50 — Hafer 1.35 Erbsen —.— — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.— — 1 Klafter hartes Holz —.— — weiches —.—. — Ein Zentner Futterklee —.— — Heu 1.15 — Stroh 1.78 fl.

Neu-Sandec, 11. Nov. Die heutigen Durchschnittspreise waren in fl. österr. W.: Ein Metzen Weizen 3.90 — Roggen 2.72 — Gerste 2.15 — Hafer 1.10 — Erbsen 3.50 — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.5. — 1 Klafter hartes Holz 8.— — weiches 5.50. — Futterklee —.—. — Der Zentner Heu 1.30 — Ein Zentner Stroh —.70.

Tarnow, 22. November. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österr. W.): Ein Metzen Weizen 3 34 — Roggen 2.16 — Gerste 2.10 — Hafer 1.22 — Erbsen 3.— — Bohnen 2.95 Hirse 2.25 — Buchweizen 2.30 — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.—. — Eine Klafter hartes Holz 9.50, weiches 7.25 — Futterklee 1.80 — Ein Centner Heu 1.75 — Stroh 1.—.

Lemberg, 12. November. Holländer Dukaten 5.46 Geld, 5.51 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.48 Geld, 5.53½ W. — Russischer halber Imperial 9.49½ G., 9.62 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.80½ G., 1.83 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.46 G., 1.48 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.73 G., 1.75 W. — Gal. Pfandbriefe in öftr. W. ohne Coup. 73.65 G., 74.33 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 77.32 G., 78.02 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.31 G., 75.03 W. — National-Anlehen ohne Coup. 80.16 G. 80.88 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 237.— G. 238.75 W.

Krakauer Cours am 14. Nov. Altes polnisches Silber für fl. p. 100 fl. p. 111 verl., 108 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 120 verl., 117 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. p. 100¼ verlangt, 99¼ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 460 verl., 452 bez. — Russische Papierrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 147½ verl., 144½ bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. öst. W. 175 verl., 173 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 86¾ verl., 85¾ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 116¾ verl., 115¾ bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.58 verl., 5.48 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.57 verl., 5.47 bez. — Napoleond'ors fl. 9.45 verl., fl. 9.30 bez. — Russische Imperials fl. 9.60 verl., fl. 9.45 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in öst. W. 75.25 verl., 74.25 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in C.-Mze. fl. 79.— verl., 78.— bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 75.— verl. 74.— bez. — Actien der Carl Ludwigs-Bahn, ohne Coupons fl. österr. Währ. 240 verl., 237 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Die Thronrede, mit welcher Se. Majestät der Kaiser gestern, Montag den 14., die diesjährige Session des Reichsrathes im Ceremoniensaal der Wiener Hofburg eröffnet hat, lautet nach einem uns zugekommenen telegraphischen Auszug wie folgt:

Nachdem im Laufe der vorigen Sitzungsperiode die Bedingungen eingetreten, unter welchen der Reichsrath Kraft seines verfassungsmäßigen Rechtes die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln vermag, habe Ich ihn zur Ausübung dieser Wirksamkeit als die gesammte Vertretung des Reiches einberufen. Es ist meine Absicht, sobald die Beendigung ihrer Aufgaben den Schluß dieser Sitzungsperiode herbeiführt, den engern Reichsrath in seine Wirksamkeit treten zu lassen, ebenso gebe Ich mich der Erwartung hin, daß in der östlichen Hälfte meines Reiches die verfassungsmäßige Thätigkeit, welche schon in meinem Großfürstenthum Siebenbürgen erfreulich waltet, allenthalben aufs Neue werde beginnen können: Auf dieses Ziel, welches Ich in naher Zeit erreicht zu sehen wünsche, sind die ersten Bemühungen meiner Regierung gerichtet.

Se. Maj. der Kaiser erwähnt, der Familienpact mit dem Kaiser von Mexico werde dem Reichsrathe mitgetheilt werden, beglückwünscht sich zu gutem Einvernehmen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und den übrigen Großmächten Europas, wird nicht aufhören, diese sorgfältig zu pflegen und alles zu thun, auswärtige Verwicklungen fern zu halten.

Se. Majestät spricht hierauf seine Befriedigung aus, daß dem Kriege zwischen den deutschen Mächten und Dänemark durch die Tapferkeit der verbündeten Truppen und der Kriegsmarine Oesterreichs und Preußens ein Ziel gesetzt worden, welches die Erfüllung auch der höchsten Erwartungen in sich schließt.

Die Einigkeit zwischen Mir und dem Könige von Preußen hat ihren hohen Werth durch denkwürdige Erfolge von Neuem erprobt.

Das gesammte Deutschland aber wird Angesichts der ruhmvollen, glücklichen Lösung jener Frage jene Eintracht wieder finden, welche für seine eigene Sicherheit und Wohlfahrt, wie für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas eine mächtige Bürgschaft bildet.

Se. Maj. der Kaiser bedauert, daß durch die Ereignisse im Königreiche Polen der Regierung die Nothwendigkeit auferlegt worden sei, Ausnahmsmaßregeln über Galizien und Krakau zu verhängen, drückt Seine Befriedigung über bereits eingetretene Entbehrlichkeit eines Theiles derselben aus und erwartet deren völlige Beseitigung in nicht ferner Zeit.

Trotz der unverkennbar schwierigen Lage erfolgte die Bedeckung des gesteigerten Staats-Erfordernisses doch stets pünctlich. Ernstes Streben nach Ersparungen läßt die endliche Beseitigung der Störungen im Geldwesen und die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte erwarten.

Um eine geordnete Zeitfolge in den Sessionen des Reichsrathes und der Landtage anzubahnen, werden in gegenwärtiger Sitzungsperiode ausnahmsweise zwei Staatsvoranschläge, nämlich 1865 und 1866 vorgelegt. Ebenso die Staatsrechnung für 1862, dann Gesetz-Entwürfe zur Regelung der directen Besteuerung und andere Finanzvorlagen, welche Verbesserung bestehender Gesetze und Erleichterungen der Steuerträger bezwecken.

Se. Maj. erwähnt hierauf die Verhandlungen zum Zwecke der volkswirthschaftlichen Einigung Deutschlands, welche noch gegenwärtig mit gebührendem Ernste fortgesetzt werden, die Ergebnisse derselben werden dem Reichsrathe mitgetheilt werden und hoffentlich für die Feststellung des neuen Zolltarifes, welche noch in dieser Session zu erfolgen hat, nicht ohne günstigen Einfluß sein.

Die Regierung ist von Sr. Maj. dem Kaiser beauftragt, der planmäßigen Ausführung des Eisenbahnnetzes energische Thätigkeit zuzuwenden, wird in naher Zeit mehrere Gesetzes-Entwürfe über Staatsgarantie für einige neue Eisenbahn-Unternehmungen, zunächst die siebenbürgische Bahn betreffend, vorlegen. Ebenso noch andere zur Competenz des gesammten Reichsrathes gehörige Vorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Se. Majestät der Kaiser wünscht baldige Beendigung der Arbeiten des Gesammt-Reichsrathes, indem eine Reihe wichtiger und umfangreicher Vorlagen für den engeren Reichsrath vorbereitet ist und schließt mit dem Ausdruck des Vertrauens, daß es mit dem Rath und Beistand des Reichsrathes gelingen werde, das Reich mit starker Hand einer glücklichen Zukunft entgegen zu führen.

Die Rede wurde bei mehreren Stellen mit lebhaftem Hochrufen unterbrochen. Se. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin wurden, als Sie sich aus dem Saale entfernten, von begeisterten Zurufen begleitet.

Nach Berichten aus London ist Franz Müller gestern Morgens 8 Uhr hingerichtet worden. Der deutsche Pastor Koppel erklärte, Müller habe sich vor ihm einen Moment vor der Hinrichtung selbst als schuldig bekannt und gesagt, „er habe den Mord vollbracht".

Die polnische Nationalregierung in London hat, wie die „Verf." meldet, eine Proclamation erlassen, die jeden Polen, der in der päpstlichen Armee Dienste nimmt, seiner bürgerlichen und politischen Rechte verlustig erklärt, wahrscheinlich um sich mit Mazzini und Consorten nicht zu verfeinden.

Der in Madrid erscheinenden „Epoca" vom 12. Nov. zufolge hat die Regierung den Demokraten die Ermächtigung, sich zu versammeln, verweigert. Die peruanische Frage wird in den Cortes zur Sprache gebracht werden. Die in der Nähe von Valencia stattgehabten Ueberschwemmungen haben zahlreiche Opfer gefordert und die Bewässerungscanäle zerstört, welche 27 Dörfer mit Wasser versahen. Hr. Barrot wird am 16. d. abreisen.

Lübeck, 13. November. Die Lübecker Zeitung meldet: Das dänische Regierungsdampfschiff Geyser ist heute Mittags mit den dänischen Bevollmächtigten, welche die Ratification überbringen, in Travemünde angekommen. Die Weiterreise nach Wien erfolgt um 5 Uhr Abends.

Kopenhagen, 14. November. Die heutige Berling'sche Zeitung schreibt: Dem Vernehmen nach ist Geheimrath Braestrup zum Commissär in Jütland, in Gemäßheit des Art. 2 des dem Friedensvertrage beiliegenden Protocolls, ernannt worden.

Genf, 14. November. Gestern fanden die Großraths-Wahlen statt. Die Stadt am rechten Ufer ist ruhig. In Carouge herrscht eine gereizte Stimmung, Es fanden wiederholt Schlägereien statt, ohne daß es deshalb zu einer ernstlichen Störung gekommen ist. Das Resultat der Wahlen ist unbekannt.

Triest, 13. November. (Ueberlandpost.) Calcutta, 15. October. Der Sturm hat auch landeinwärts Verheerungen angerichtet. Zur Unterstützung der Beschädigten finden Versammlungen und Subscriptionen statt.

Hongkong, 27. October, Der Fürst von Nagato behauptete, nachdem er besiegt worden, er habe auf Befehl des Mikado und Teikun gehandelt. Im Innern Japans soll Bürgerkrieg herrschen, wahrscheinlich in Folge der Bewegung der Alliirten gegen Yeddo.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Amtsblatt.

Nr. 1487. **Verordnung.** (1169. 3)

In Gemäßheit der über Antrag des Ministerrathes erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1864 wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel I. und II. der wegen Verhängung des Belagerungszustandes über Galizien mit Krakau ergangenen Kundmachung vom 27. Februar 1864 werden dahin geändert, daß vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, die Untersuchung und Bestrafung der im Art. I. bezeichneten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der Verbrechen des Hochverrathes (§§. 58 bis 62 Civil-Strafgesetzbuch und Artikel I. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862), und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 65 und 66 Civil-Strafgesetzbuch und Artikel II. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862), sowie die Untersuchung und Bestrafung der im Artikel II. bezeichneten Vergehen und Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, insoweit der Beschuldigte dem Civilstande angehört, an die Civilstrafgerichte übergehen.

§. 2.

Die über strafbare Handlungen, deren Untersuchung und Bestrafung nach §. 1 dieser Verordnung an die Civil-Strafgerichte übergehen, bei den Militärgerichten gegen Civilpersonen bereits anhängigen Untersuchungen sind von diesen Gerichten fortzuführen und mit möglichster Beschleunigung zu beenden.

§. 3.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Kundmachung vom 27. Februar 1864 noch aufrecht.

Lemberg, am 10. November 1864.

In Vertretung des k. k. Commandirenden-Generals:

Eduard Schwartz Edler von **Meiller,**
k. k. Feldmarschall-Lieutenant.

Rozporządzenie.

Stósownie do najwyższego postanowienia z dn. 7 Listopada 1864 r. wydanego na wniosek Rady Ministrów, rozporządza się, jak następuje:

§. 1.

Artykuły I. i II. obwieszczenia z dnia 27 Lutego 1864 o zaprowadzeniu stanu oblężenia w Galicyi i w Krakowie zmieniają się w ten sposób, że dochodzenie i karanie uczynków karygodnych, wymienionych w art. I., z wyjątkiem zbrodni zdrady stanu (§§. 58—62 ustawy karnéj cywilnéj i art. I. ustawy z dnia 17 Grudnia 1862) i naruszenia publicznéj spokojności (§§. 65 i 66 ustawy kar. cyw. i art. II. ustawy z dnia 17 Grudnia 1862), tudzież dochodzenie i karanie wymienionych w art. II. przestępstw i wykroczeń naprzeciw postanowień prawa prasowego z dnia 17 Grudnia 1862, przejść ma co do obżałowanych stanu cywilnego z dniem obwieszczenia niniejszego rozporządzenia do sądów karnych cywilnych.

§. 2.

W sądach wojskowych śledztwa naprzeciw osobom stanu cywilnego już wytoczone względem karygodnych uczynków, których dochodzenie i karanie wedle §. 1 niniejszego rozporządzenia przechodzi do sądów karnych cywilnych, mają sądy wojskowe daléj prowadzić i jak najspieszniéj ukończyć.

§. 3.

Postanowienia obwieszczenia z dnia 27 Lutego 1864 jeszcze pozostają co do reszty nienaruszonemi.

Lwów, 10 Listopada 1864.

Za c. k. główno-dowodzącego generała:

Edward Schwartz de **Meiller,**
Feldmarszałek-porucznik.

N. 18860. **Licitations-Kundmachung.** (1179. 1-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherstellung des für die städtische Bespannung nöthigen Bedarfes an Hafer, Heu und Streustroh auf die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis 31. November 1865

am 29. November 1864

im Magistratsgebäude bei dem V. Departement bis 6 Uhr Abends eine Offertverhandlung abgehalten werden wird. Schriftliche Offerten werden über jeden Artikel abgesondert, versehen mit Vadium und zwar:

bei der Hafer-Lieferung 150 fl.
„ Heu- „ 80 fl.
„ Streustroh- „ 30 fl. österr. W.

angenommen.

Die Licitationsbedingnisse können im Bureau des V. Departements eingesehen werden, die schriftlichen Offerte werden in Gegenwart der Unternehmungslustigen 6 Uhr Abends geöffnet.

Vom k. Magistrate.

Krakau den 9. November 1864.

Edict. (1181. 1-3)

Gemäß §. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 Z. 97 R. G. B. und im Nachhange zum Auftrage des k. k. Landesgerichts in Krakau vom 29. August 1864, Z. 16259 fordert der zu Krakau am Piasek sub Nr. 83 Gem. VII. domicilirende k. k. Notar Franz Jakubowski als Leiter der Felix Gumplowicz'schen Vergleichsverhandlung alle Gläubiger auf, ihre an den zu Krakau fallirten Handelsmann Felix Gumplowicz zustellenden, aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei dem Gefertigten

bis zum 15. Dezember 1864

so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Ausgleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem, der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, insofern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden, und der, in den §§. 35, 36, 38 und 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Z. 97 R. G. Bl. bezeichneten Folgen unterliegen würden.

Krakau, 12 November 1864.

Franz Jakubowski m. p.,
k. k. Notar als deleg. Gerichts-Commissär.

N. 1. **Kundmachung.** (1178. 2-3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction zu Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge des hohen Kriegsministerial-Erlasses vom 16. October d. J. Abth. 12 Nr. 2813 intimirt mit der hohen Landes General-Commando-Verordnung vom 22. October d. J. Abth. 4 Nr. 3814 wegen Ueberlassung der behufs Umänderung der im k. k. Verpflegs-Etablissement zu Podgórze im Gebrauche stehenden 4 Stück Backöfen auszuführenden Arbeiten

am 28. November 1864

im Locale der eigenen Bauverwaltungskanzlei (Ringplatz 51) um 10 Uhr Vormittags eine Offertverhandlung abgehalten werden wird.

Nach dem über diese Umstaltung erfaßten Elaborate betragen hiebei die:

Maurerarbeiten	. . . .	230 fl. 77 kr.
Steinmetzarbeiten	. . . .	40 fl. 47 kr.
Schlosserarbeiten	. . . .	661 fl. 35 kr.
somit sämmtliche Arbeiten	.	932 fl. 59 kr. ö. W.

Jedes Offert hat auf die Gesammtarbeit und zwar auf Procentennachlässe oder Zuschüsse auf den vorausgewiesenen Betrag zu lauten.

Das betreffende Elaborat, dann die allgemeinen und speciellen Bedingungen sind in der vorbezeichneten Kanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Die weiteren Bedingungen, unter welchen ein Offert giltig ist, sind folgende:

1. Muß dasselbe längstens bis zum 28. November Vormittags 10 Uhr eingereicht werden.
2. Mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen sein.
3. Der Charakter und Wohnort muß darin genau angegeben, so wie auch der Vor- und Zuname des Offerenten leserlich geschrieben sein.
4. Muß demselben ein Zeugniß über die Befähigung des Offerenten zu einer solchen Unternehmung beiliegen.
5. Muß demselben ein Vadium von 10% von dem Gesammtkostenbetrage beigeschlossen werden.
6. Muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die allgemeinen und speciellen Contractsbedingungen eingesehen habe und sich denselben unterwerfe.

Nachträglich nach der Verhandlung einlangende Offerte werden unter keiner Bedingung berücksichtigt, so wie auch nach Eröffnung der Offerte durch die dazu bestimmt werdende Commission — bei Verlust der Caution kein Rücktritt stattfinden kann.

Von der k. k. Genie-Direction.

Krakau, 6. November 1864.

N. 5475. **Edykt.** (1158. 3)

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu zawiadamia p. p. Władysława i Zuzannę Skrzyńskich z miejsca pobytu niewiadomych, iż Ides Durst przeciw onym pozew wekslowy o 4000 złr. w. a. z przynależytościami podała, i w skutek tego nakaz zapłaty dnia 13 Lipca 1864 do l. 3743 wydanym został.

Ponieważ Sądowi pobyt teraźniejszy pp. Władysława i Zuzanny Skrzyńskich nie jest wiadomy, więc wyznacza się im na ich własne niebezpieczeństwo i koszta p. Dra. Micewskiego Adw. kraj. w Nowym Sączu z substytucyą tutejszego Adw. p. Dra. Zielińskiego za kuratora, doręczając zarazem pierwwymienionemu nakazy zapłaty z d. 13 Lipca 1864 do l. 3743 dla obojga pozwanych wystósowane, tudzież wzywając pp. Władysława i Zuzannę Skrzyńskich, ażeby ustanowionego zastępcę względem odpowiedniego prowadzenia procesu stósownie zainformowali i temuż dowody swoje doręczyli, lub żeby Sądowi innego zastępcę wymienili, gdyż w przeciwnym razie skutki zaniedbania sobie sami przypiszą.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 5 Października 1864.

N. 1018. **Concurs-Ausschreibung.** (1171. 3)

Zur Wiederbesetzung der mit dem Bezuge eines Jahresgehaltes von 1050 fl. eines Naturalquartiers und eines Reisepauschals von 525 fl. dann mit einer Cautionsleistung von 1050 fl. verbundenen Baumeisterstelle für die Graf Skarbek'schen Stiftungen auf Grundlage eines abzuschließenden Dienstvertrags — wird der Concurs bis Ende November 1864 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den Nachweisdocumenten über Geburtsort, Alter, Religion, Fachstudien und bisherige Verwendung im Baufache, versehenen Gesuche, falls sie im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber im Wege der politischen Behörde ihres Aufenthaltsorts bei der k. k. Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, 26. October 1864.

N. 2164. **Kundmachung** (1180. 1-3)

Vom k. k. Untersuchungsgericht zu Pilzno wird zur Sicherstellung der Beköstigung der Haft- und Schüblinge für die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1866 die Licitation

auf den 5ten Dezember 1864 um 9 Uhr Vormittags

ausgeschrieben, und hiezu die Unternehmer versehen mit dem 10% Vadium mit dem vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse bei der hierämtlichen Registratur eingesehen werden können.

K. k. Untersuchungsgericht.

Pilzno, 12. November 1864.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tag: von	bis
14	2	323''' 63	+3 0	95	West still	trüb	Nebel	−0°8	+3'2
	10	22 78	+0,8	98	Ost schwach	trüb			
15	6	21 73	+3 5	94	S.-Ost still	trüb	Regen		

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**

N. 5475. **Edict.** (1183. 1-3)

Von dem Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß sich bei demselben nachstehende Gegenstände und Geld — welche aller Wahrscheinlichkeit nach vom Diebstahle herrühren — in Aufbewahrung befinden:

1) eine bronzene Uhrkette,
2) ein ledernes Portemonnais,
3) eine außer Cours gesetzte Banknote à 10 fl. Conv.-Mze. und
4) 24 fl. und 10 kr. ö. W. im Baren.

Der Eigenthümer dieser Gegenstände, sowie jene, welche sonst Ansprüche auf diese Gegenstände und Geld hätten, werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung, so gewiß hiergerichts zu melden, und ihr Recht auf die obigen Gegenstände und Geld nachzuweisen, widrigens die benannten Effecten veräußert, und ihr Erlös nebst dem baren Gelde aufbehalten werden würd.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow am 4. November 1864.

Wiener Börse-Bericht

vom 12. November.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	66.80	67.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	80.50	80.60
vom April — October	80.45	80.55
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.40	71.50
dtto „ 4½% für 100 fl.	63.—	63.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	156 —	156.50
„ 1854 für 100 fl.	89.75	90.—
„ 1860 für 100 fl.	97.—	97.20
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	85.50	85.60
„ „ „ zu 50 fl.	85.50	85.60
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	19.75	20.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	90.25	90.75
von Mähren zu 5% für 100 fl.	93.50	94.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	90.75	91.25
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	74.75	75.25
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	75.50	76.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.—	74.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	783.—	784.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	179 80	180.—
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	593.—	595.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1942.	1944.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	207.40	206.60
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	137.25	137.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	120.60	120.90
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	239.50	240.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	236.50	236.75
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	449.—	450.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	232.—	234.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	354.—	356.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	420.—	430.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	169.50	170.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf C.-M. 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.75	94.—
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.40	89.60
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	73.50	74.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	126.—	126.25
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	86.—	86.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	105.50	106.50
„ „ zu 50 fl. CM.	48.—	48.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	27.—	27.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	109.—	—.—
Salm zu 40 fl.	32.—	32.50
Palffy zu 40 fl. „	27.75	28.25
Clary zu 40 fl. „	27.25	27.75
St. Genois zu 40 fl. „	28 —	28.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	19.25	19.75
Waldstein zu 20 fl. „	18.50	19.—
Keglevich zu 10 fl. „	13 25	13.75
K. k. Hofspitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	11.60	11.90

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5½%.	97.75	97.75
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddent. Währ. 5½%.	97.60	97.75
Hamburg, für 100 M. B. 3½%.	87.10	87.25
London, für 10 Pf. Sterl. 8%.	116.—	116.20
Paris, für 100 Francs 7%	46.—	46.15

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	— —	— —	5 53	5 54
„ vollw. Dukaten	— —	— —	5 53	5 54
Krone	— —	— —	15 90	15 95
20 Francstücke	9 36½	— —	9 35	9 36
Russische Imperiale	— —	— —	9 55	9 58
Silber	— —	— —	116 —	116 35

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach **Wien** 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach **Breslau**, nach **Ostrau** und über **Oderberg** nach Preußen und nach **Warschau** 8 Uhr Vormittags; — nach **Lemberg** 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 30 Minuten Abends; — nach **Wieliczka** 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach **Krakau** 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach **Krakau** 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach **Krakau** 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von **Wien** 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von **Breslau** 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 20 Min. Abends; — von **Warschau** 9 Uhr 45 Min. Früh; — von **Ostrau** über **Oderberg** aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von **Lemberg** 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von **Wieliczka** 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von **Krakau** 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 27293. **Kundmachung.** (1164. 1-3)

Im Grunde der, in Folge Allerh. Entschließung vom 9. Februar 1860 ergangenen Verordnung des hohen Ministeriums des Innern und des hohen Armee-Ober-Commando vom 18. Februar 1860 (R. G. B. Stück IX., Nr. 47) wurde die Vertheilung der Pferdezuchtprämien im Krakauer Verwaltungsgebiete für das Jahr 1864 in den Concursstationen:

Krakau, am 23. August 1864,
Neusandec, am 26. August 1864,
Tarnow, am 28. September 1864,

in Gegenwart der zusammengesetzten gemischten Commission vorgenommen, wobei sich nachstehendes Resultat ergab:

1. In der Concursstation Krakau

sind 7 Mutterstuten mit Saugfüllen und 4 dreijährige Zuchtstuten vorgeführt worden.

Von den für Mutterstuten mit Saugfüllen bestimmten fünf Prämien wurde das erste Prämium mit 10 Stück kaiserlichen Dukaten in Gold dem Grundwirthe Blasius Król aus Biskupice, Bezirk Wieliczka, die vier andern aber zu 3 Stück kaiserlichen Dukaten in Gold den Grundwirthen Josef Sadulski aus Mikluszowice, Bez. Bochnia, Karl Kasprzyk aus Liplas, Bez. Niepołomice, Michael Lupa aus Rzozow, Bez. Skawina und Jakob Sendor aus Bolechowice, Bez. Krzeszowice zuerkannt. Von den für dreijährige Zuchtstuten bestimmten vier Prämien wurden wegen Mangels von preiswürdigen Stuten nur zwei Prämien zu 3 Stück kaiserlichen Dukaten in Gold und zwar dem Grundwirthen Dominik Kostecki aus Wiałowice, Bez. Niepołomice, und Franz Żak aus Słupia, Limanowa'er Bezirkes zuerkannt.

2. In der Concursstation Neusandec

sind zusammen 70 Stück Stuten d. i. sowohl Mutterstuten mit Saugfüllen als auch dreijährige Zuchtstuten vorgeführt worden.

Von den für Mutterstuten mit Saugfüllen bestimmten fünf Prämien wurde das erste Prämium mit 10 Stück kais. Dukaten in Gold dem Colonisten Paul Launhard aus Gołąbkowice, Bez. Neusandec, die vier anderen aber zu 3 Stück kais. Dukaten in Gold, dem Jakob Schneider, Colonisten aus Mokrawieś, Bezirk Altsandec, dem Grundwirthe Stanislaus Czahura aus Sowliny, Bez. Limanowa, dem Johann Fritz Colonisten aus Starawieś, Bez. Limanowa und dem Sebastian Śliwa Grundwirthen aus Jodłownik Bez. Limanowa zuerkannt.

Von den für dreijährige Zuchtstuten bestimmten vier Prämien wurde das erste Prämium mit 8 Stück kaiserl. Dukaten in Gold dem Colonisten Adam Gerhard aus Podrzyce, Bez. Neusandec, die drei anderen aber zu drei Stück kais. Dukaten in Gold dem Colonisten Adam Bischoff aus Gołkowice, Bezirk Altsandec, dem Blasius Zając Grundwirthen aus Jodłownik, Limanowa'er Bezirkes und dem Stanislaus Drożdż Grundwirthen aus Krasne, Bezirk Limanowa zuerkannt.

Ferner wurden noch 38 Züchtern Medaillen zuerkannt.

3. In der Concursstation Tarnow

sind 18 Mutterstuten mit Saugfüllen und 11 dreijährige Zuchtstuten vorgeführt worden.

Von den für Mutterstuten mit Saugfüllen bestimmten fünf Prämien wurde das erste Prämium mit 10 Stück kais. Dukaten in Gold dem Michael Szlossek Grundwirthen aus Kozierówka, Bez. Żabno, die vier anderen aber zu 3 Stück kais. Dukaten in Gold wurden den Grundwirthen Valentin Zelasko und Thomas Paluchowski aus Wola pławska, Bez. Mielec, Paul Wyczesany aus Maszkienice, Bez. Brzesko und Simon Paszkowski aus Pietruszowa wola, Bez. Frysztak zuerkannt.

Von den für dreijährige Zuchtstuten bestimmten vier Prämien, wurde das erste Prämium mit 8 Stück kaiserl. Dukaten in Gold dem Grundwirthen Ocwieja aus Biadoliny, Bezirk Bochnia, die drei anderen aber zu 3 Stück kais. Dukaten in Gold wurden den Grundwirthen Lorenz Lorek aus Samocice, Bez. Żabno, Johann Seiler aus Wola pławska, Bez. Mielec und Michael Dymon aus Samocice, Bez. Żabno zuerkannt.

Außerdem wurden noch 11 Züchter mit Medaillen betheilt.

Dies wird im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 1. Juni 1864, Z. 14159 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission
Krakau, 29. October 1864.

Ogłoszenie.

W skutek rozporządzenia Wys. Ministerstwa spraw wewnętrznych i Wys. Nadkomendy Wojskowéj z d. 18 Lutego 1860 r. na mocy postanowienia Jego c. k. Apost. Mości z d. 9 Lutego 1860 r. wydanego, rozdzielenie premiów za chów koni na rok 1864 w okręgu administracyjnym Krakowskim odbyło się w obecności złożonéj Komisyi w następujących stacyach konkursowych:

w Krakowie dnia 23 Sierpnia 1864,
w Nowym Sączu dnia 26 Sierpnia 1864,
w Tarnowie dnia 28 Września 1864.

1. Do stacyi konkursowéj w Krakowie przystawiono 7 klaczy (matek) ze źrébiętami i 4 trzyletnie klacze, które obiecują zdolność na matki.

Z premiów dla klaczy (matek) ze źrebiętami przeznaczonych, pierwsze premium 10 dukatów cesarskich w złocie otrzymał włościanin Błażej Król z Biskupic w powiecie Wieliczskim, cztéry inne premia zaś po 3 dukaty cesarskie w złocie otrzymali włościanie Józef Sadulski z Mikluszowic w powiecie Bocheńskim, Karol Kasprzyk z Liplasa w powiecie Niepołomickim, Michał Lupa z Rzozowa w powiecie Skawińskim i Jakób Sendor z Bolechowic w powiecie Krzeszowskim.

Z premiów dla trzechletnich klaczy przeznaczonych dla braku nagrody godnych klaczy, tylko 2 premia po 3 dukaty ces. w złocie rozdane zostały, z których jedno otrzymał włościanin Dominik Kostecki z Wiałowic w powiecie Niepołomickim a drugie Franciszek Żak ze Słupia w powiecie Limanowskim.

2. Do stacyi konkursowéj w Nowym Sączu przystawiono ogółem 70 sztuk klaczy (matek) ze źrebiętami jakoteż trzyletnich klaczy, które obiecują zdolność na matki.

Z premiów dla klaczy (matek) ze źrebiętami przeznaczonych, pierwsze premium 10 dukatów cesarskich w złocie otrzymał Paweł Launhard kolonista z Gołąbkowic w powiecie Nowo-Sandeckim, cztéry inne premia zaś po 3 dukaty ces. w złocie otrzymał Jakób Schneider kolonista z Mokréj wsi w powiecie Starosandeckim, Stanisław Czahura włościanin ze Sowlin w powiecie Limanowskim, Jan Fritz Kolonista ze Staréjwsi w tymsamym powiecie i Sebastyan Śliwa włościanin z Jodłownika w powiecie Limanowskim.

Z premiów dla trzechletnich klaczy przeznaczonych pierwsze premium 8 dukatów ces. w złocie otrzymał Adam Gerhard kolonista z Podrzyc w powiecie Nowo-Sandeckim, trzy inne premia zaś po 3 dukaty ces. w złocie otrzymali Adam Bischoff z Gołkowic w powiecie Starosandeckim, Błażej Zając włościanin z Jodłownika w powiecie Limanowskim i Stanisław Drożdż włościanin z Krasnego w tym samym powiecie. Zaś 38 hodownikom koni przyznano medale.

3. Do stacyi konkursowéj w Tarnowie przyprowadzono 18 klaczy (matek) ze źrebiętami i 11 trzyletnich klaczy, które obiecują zdolność na matki.

Z premiów dla klaczy (matek) ze źrebiętami pierwsze premium 10 dukatów cesarsk. w złocie otrzymał Michał Szlossek włościanin z Kozierowki w powiecie Żabnieńskim, cztéry zaś inne po 3 dukaty cesarsk. w złocie otzymali włościanie Walenty Żelasko i Tomasz Paluchowski obydwa z Woli pławskiéj w powiecie Mielzeckim, Paweł Wyczesany z Maszkienic w powiecie Brzeskim i Szymon Paszkowski z Pietruszowéj woli w powiecie Frysztackim.

Z premiów dla trzyletnich klaczy, pierwsze premium 8 dukatów cesarsk. w złocie otrzymał Jan Ocwieja włościanin z Biadolin w powiecie Bocheńskim, trzy inne zaś po 3 dukaty cesarskie w złocie otrzymali włościanie Wawrzyniec Lorek z Samocic w powiecie Żabnieńskim, Jan Seiler z Woli pławskiéj w powiecie Mieleckim i Michał Dymon z Samocic w powiecie Żabnieńskim.

Jedenaście hodowników koni otrzymało medale.

Co się odnośnie do tutejszego ogłoszenia z dnia 1 Czerwca 1864 L. 14159 do powszechnéj podaje wiadomości.

Z c. k. Komisyi namiestniczéj.
Kraków, 29 Października 1864.

N. 20841. **Concurs-Eröffnung.** (1156. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gegeben:

Nachdem in der Ausgleichsverhandlung des Simche Hirsch Wachtel, Handelsmann in Krakau kein Ausgleich zu Stande gekommen ist, so wird gemäß §. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 N. 97 R. G. Bl., über das sämmtliche bewegliche, dann über das unbewegliche Vermögen desselben, welches in den Kronländern, für welche das Gesetz vom 20. November 1852 N. 251 R. G. B. Wirksamkeit hat, gelegen ist, der Concurs mit dem eröffnet, daß als Tag der Concurseröffnung der 21. Dezember 1862, an welchem das Edict wegen Einleitung des Ausgleichsverfahrens affigirt wurde behandelt werde.

Zum Concursmassavertreter und provisorischen Vermögensverwalter wird Herr Adv. Dr. Rydzowski mit Substituirung des Herrn Adv. Dr. Schönborn bestellt, und werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 10. Jänner 1865 mittelst eines förmlichen gegen den Concursmassavertreter gerichteten Gesuches um so gewisser anzumelden, widrigens sie vor dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches durch die angemeldeten Gläubiger erschöpft wurde, ungehindert des Eigenthums- oder Pfandrechtes auf ein in der Masse befindliches Gut oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen, und im letzteren Falle zur Abtretung ihrer gegenseitigen Schuld an die Masse verhalten werden würden.

Zur Einvernehmung über die Wahl eines definitiven Vermögens-Verwalters und des Creditorenausschusses wird die Tagfahrt auf den 25. Jänner 1865 um 10 Uhr Vormittags angeordnet, bei welcher sämmtliche Interessenten unter den Folgen des §. 95 G. O. zu erscheinen haben.

Krakau, am 2. November 1864.

N. 19432. **Edykt.** (1140. 1-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Benjamina Wachtel z miejsca pobytu niewiadomego, że przeciw niemu Paweł Bobrowski na dniu 11 Października 1864 do l. 19432 wniósł pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 3000 złr. w. a. z p. n. — w załatwieniu tegoż pozwu nakaz płatniczy na dniu 17 Października 1864 wydany został.

Gdy miejsce pobytn pozwanego nie jest wiadome, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego Adwok. p. Dra. Rosenblatta z zastępstwem p. Adw. Dra. Kucharskiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania wekslowego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu - aby potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie obrał, i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, 17 Października 1864.

N. 54716. **Kundmachung.** (1176. 1-3)

Zur Wiederbesetzung zweier Stipendien im jährlichen Betrage von 157 fl. 50 kr. ö. W. aus der den Namen Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Carl Ludwig führenden Stipendienstiftung wird der Concurs bis 15. Dezember 1864 ausgeschrieben.

Diese Stipendien sind ausschließlich für Rechtshörer der Lemberger oder Krakauer Universität für die Dauer der Universitätsstudien bestimmt, und es haben stiftbriefmäßig das nächste Anrecht auf dieselben:

a) Arme, die Rechtsstudien besuchenden Jünglinge armenischen Ritus aus dem Kolomeaer Kreise gebürtig,
b) in deren Ermanglung arme, die juridischen Studien frequentirenden Jünglinge armenischen Ritus, die aus dem Stanislauer oder Brzeżaner Kreise gebürtig sind,
c) im Abgang solcher derlei Jünglinge armenischen Ritus, die überhaupt in Galizien geboren sind, und wenn
d) auch solche nicht vorhanden wären, arme Rechtshörer des armenischen Ritus aus der Bukowina gebürtig.

In Ermanglung der ad a) bis d) zum Stipendiengenusse vorzugsweise berufenen Jünglinge, werden die Stipendien an arme Rechtshörer ohne Unterschied des Ritus verliehen werden.

Diejenigen, welche sich um die Verleihung dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit Taufscheinen, Mittellosigkeitszeugnissen und den Studienfrequentations- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche innerhalb des Concurstermines im Wege des juridischen Professoren-Collegiums bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, 26. October 1864.

Obwieszczenie.

W celu obsadzenia dwóch stypendyów w rocznéj kwocie 157 złr. 50 cent. z fundacyi noszącéj imię Jego c. k. Wysokości J. O. Arcyksięcia Jegomości Karola Ludwika rozpisuje się konkurs do 15 Grudnia 1864.

Te stypendya są przeznaczone dla słuchaczy praw Lwowskiéj albo Krakowskiéj wszechnicy aż do ukończenia nauk i według aktu fundacyjnego mogą się o te stypendya ubiegać:

a) biedni uczniowie praw obrządku ormiańskiego w obwodzie Kołomyjskim urodzeni,
b) w braku takowych biedni uczniowie praw obrządku orm. z obwodu Stanisławowskiego lub Brzeżańskiego,
c) w razie braku takowych młodziency obrządku ormiańskiego w ogóle w Galicyi urodzeni,
d) a ostatecznie biedni uczniowie praw obrz. orm. rodem z Bukowiny.

W braku tych pod a) aż do d) przed wszystkiemi do tych stypendyów powołanych młodzieńców, będą powyższe stypendya nadane biednym uczniom praw bez różnicy obrządku.

Ci, którzy się chcą ubiegać o te stypendya, mają swe podania zawiérające metrykę, świadectwo ubóstwa i świadectwa frekwentacyi i postępu wnieść w terminie konkursowym w drodze jurydycznego kolegium profesorów do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, 26 Października 1864.

Nr. 55417. **Kundmachung.** (1172. 1-3)

Zur Wiederbesetzung zweier Stipendien jährlicher 105 fl., welche für Ruthenen, die den juridischen oder philosophischen Studien obliegen, bestimmt sind, wird ein Concurs bis 15. Dezember 1864 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit Taufscheinen, Mittellosigkeitszeugnissen, und den Frequentations- und Studienverwendungszeugnissen belegten Gesuche durch die betreffenden Professorencollegien innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 29. October 1864.

Obwieszczenie.

W celu nadania dwóch stypendyów rocznych 105 złr. przeznaczonych dla ruskiej młodzieży uczącej się prawa lub filozofii, rozpisuje się konkurs do 15go Grudnia 1864 r.

Ubiegający się o te stypendya mają swoje podania, zawierające metrykę, świadectwo ubóstwa i świadectwa szkolne wnieść w drodze dotyczącego kolegium profesorów w terminie konkursu do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów dnia 29 Października 1864.

Nr. 55.417. **Kundmachung.** (1173. 1-3)

Vom Studienjahr 1864/5 angefangen sind mehrere Stipendien im Betrage von 210 fl. und 157 fl. 50 kr. österr. Währung aus der

a) Głowiński'schen Stiftung für Adelige und Nichtadelige,
b) Zawadzki'schen und Potocki'schen Stiftung für Adelige, ferner ein Stipendium jährlicher 105 fl. aus der Damian Brzeski'schen Stiftung wieder zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese Stipendien wird ein Concurs bis 15. Dezember 1864 ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre mit Taufscheinen, Studien- und Mittellosigkeitszeugnissen belegten Gesuche im Wege der Vorstände der betreffenden Studienanstalten innerhalb des Concurstermines bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Sollten die Competenten Stipendien für Adelige oder aus dem Titel der Angehörigkeit zur Familie eines der Stifter ansprechen, so haben sie die Competenzgesuche mit der Nachweisung über ihre Adelseigenschaft und den allfälligen Nachweisungen über die Abstammung von jener Familie der Stifter, denen bei Verleihung der Stipendien stiftungsgemäß ein Vorzugsrecht zusteht, zu versehen.

Von der k. k. Statthalterei.
Lemberg, am 29. October 1864.

Obwieszczenie.

Z początkiem roku szkolnego 1864/5 jest do nadania kilka stypendyów rocznych 210 złr. i 157 złr. 50 c. w. a. mianowicie:

a) z fundacyi Głowińskiego dla szlachty i nieszlachty,

b) z fundacyi Zawadzkiego i Potockiego dla szlachty, i jedno stypendyum rocznych 105 złr. z fundacyi Damiana Brzeskiego.

Do ubiegania się o te stypendya rozpisuje się konkurs do 15 Grudnia 1864.

Ubiegający się mają swoje podania, zawiérające metrykę, świadectwo ubóstwa i szkolne wnieść w drodze przełożonego dotyczącego zakładu naukowego w terminie konkursowym do c. k. Namiestnictwa.

W razie ubiegania się o stypendyum dla szlachty lub z tytułu pochodzenia z familii fundatora mają kompetenci dołączyć do swoich podań dowody szlachectwa i pochodzenia z familii fundatora, którym według fundacyi piérwszeństwo przy nadaniu tych stypendyów przysłuża.

Z c. k. Namiestnictwa,
Lwów, 29 Października 1864.

Nr. 55.417. **Kundmachung.** (1174. 1-3)

Zur Wiederbesetzung eines Stipendiums jährlicher 210 fl. aus der Żebrowski'schen Stiftung vom Studienjahre 1864/5 angefangen, wird ein Concurs bis 15. Dezember 1864 ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben im Allgemeinen adelige und dürftige Rechtshörer Anspruch und der Genuß des Stipendiums dauert, im Falle der Betheilte nach beendigten Rechtsstudien bei einer landesfürstlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde in den Dienst eintritt, so lange, bis er ein Adjutum oder eine Besoldung aus einer landesfürstlichen Casse erhält.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche, welche

a) mit einem Taufschein,
b) mit einem vom Ortspfarrer ausgestellten und von der Ortsobrigkeit bestätigten Mittellosigkeits-Zeugnisse, dann

c) mit der Nachweisung über die Adelseigenschaft, und
d) mit einem Maturitäts-Frequentations- und sonstigen Studienverwendungs-Zeugnissen

zu versehen sind, innerhalb des Concurstermines im Wege des Vorstandes der juridischen Facultät bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 29. October 1864.

Obwieszczenie.

W celu obsadzenia jednego stypendyum rocznych 210 złr. w. a. z fundacyi ś. p. Żebrowskiego z początkiem roku szkolnego 1864/5 rozpisuje się konkurs do 15 Grudnia 1864.

O to stypendyum mają się ubiegać w ogóle ubodzy słuchacze praw szlacheckiego pochodzenia, i stypendyum to przysłuża, jeżli stypendysta po ukończeniu nauk prawnych wstąpi do służby rządowéj, tak długo, aż otrzyma adjutum albo płacę z kasy rządowéj.

Ubiegający się o to stypendyum mają swoje podania zawierające:

a) metrykę,

b) świadectwo ubóstwa, wystawione przez miejscowego proboszcza, a potwierdzone przez miejscową władzę, potém

c) dowody szlachectwa i

d) świadectwa szkolne

wnieść w terminie konkursowym w drodze przełożonego fakultetu jurydycznego do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, 29 Października 1864.

Nr. 11685. **Kundmachung.** (1167. 1-3)

Laut Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 19. October 1864 Zl. 13322 u. 3226 wurde die Einleitung getroffen, daß die mit 1. Juni l. J. außer Gebrauch gesetzten Briefe und Zeitungsmarken, dann gestempelter Briefcouverts fortan und in so lange die hievon reservirten Vorräthe dauern, an Markensammler und Markenhändler gegen Vergütung des Nominalwerthes beziehungsweise des für die Zeitungsmarken festgesetzten Preises von 1 kr. pr. Stück und von 1 fl. von einem Blatt zu 100 Stücken hintangegeben werden.

Diejenigen, welche solche Marken oder Couverts anzukaufen wünschen, haben sich unter Angabe der erforderlichen Daten und unter Erlag des entfallenden Geldbetrages an die nächste k. k. Postdirection zu wenden, welche das bestellte Materiale der Partei ausfolgen oder übersenden wird.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß bis jetzt nur die Vorräthe an italienischen Briefmarken zu 5 und 10 Soldi erschöpft sind; von den übrigen Sorten Briefmarken von den Zeitungsmarken, dann von den Couverts aller Gattungen aber noch erhebliche Quantitäten zur Verfügung stehen.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, 6. November 1864.

L. 11713. **Edykt.** (1165. 1-3)

Cés. król. obwodowy Sąd Tarnowski niniejszym edyktem obwieszcza, iż w dalszym toku egzekucyi tut. sąd. wyroku z. d. 21 Czerwca 1862. L. 8835 na zaspokojenie sumy p. Karoliny z Kochów Remerowéj jako prawonabywczyni p. Wilhelma Kocha w kwocie 5000 zlr. m. k. z procentem po 5% od dnia 1 Lipca 1858 bieżącym, kosztów prawnych 18 zlr. 16 kr., kosztów egzekucyjnych w kwotach 8 złr. 88 kr. i 59 złr. 87 kr. już pierwej a obecnie w kwocie umiarkowanej 26 złr. 80 kr. przyznanych, publiczna sprzedaż położonych w obwodzie Tarnowskim, w powiacie Pilznieńskim dóbr Machowa i Borki według Dom. 255 pag. 242 n. 9 haer. p. Henryki z hr. Sołtyków hr. Kuczkowskiéj własnych w trzecim terminie t. j. na dniu 12 Stycznia 1865 r. o godzinie 10 zrana pod następującemi warunkami ułatwiającymi w c. k. obwod. Sądzie odbędzie się:

1. Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa tych dóbr w sumie 142924 złr. 45 kr. Gdyby nikt téj sumy szacunkowéj nie ofiarował, dobra Machowa i Borki w tym trzecim terminie także poniżéj téj ceny szacunkowéj, jednakowo nie niżéj sumy trzydzieści dziewięć tysięcy złr. a. w. sprzedane będą.
2. Każden chęć kupienia mający winien jest przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi licytacyjnéj sumę 4000 złr. w. a. jako zakład czyli wadyum gotówką, albo w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, lub téż w 5% obligach rządowych a względnie w 5% obligach indemnizacyjnych galicyjskich podług kursu najnowszego w gazecie rządowéj Krakowskiéj umieszczonego złożyć. Po ukończeniu licytacyi zakład największéj ofiarującego zatrzymany, innym zaś licytantom zaraz zwrócony będzie.
3. Zresztą dozwala się chęć kupienia mającym resztę warunków tak ułatwiających, jakotéż pierwotnie ustanowionych i niezmiennie pozostających, akt szacunkowy i wyciąg tabularny tychże dóbr w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzéć lub w odpisie podnieść.

O tak rozpisanéj licytacyi zawiadamiają się strony i wierzyciele hypoteczni z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi jako to: Franciszek Hołubowicz, Bogumiła Hołubowiczowa, Marya z Potzów Szydłowska, Leib Grünstein, Cecylia Dembińska, Henryk hr. Sołtyk, Aniela Kuszel, Józef Majer, Ignacy Burzmiński, Adam Wiktor, masa spadkowa Wincentego Kirchmajera a względnie jego spadkobiercy z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi: Emilia Strzelecka, Gittel Verstänzer, wreszcie wszyscy wierzyciele ci, którzy z pretensyami swemi po dniu 4 Grudnia 1863 na hypotekę tychże dóbr weszli, tudzież i ci wierzyciele hypoteczni, którym uchwała tę sprzedaż licytacyjną rozpisująca z jakiegokolwiek bądź powodu albo wcale nie, albo nie dosyć wcześnie będzie mogła być doręczoną, przez kuratora w celu zawiadomienia ich o téj sprzedaży i dla strzeżenia ich praw przy samym akcie licytacyi, jakotéż i przy następnych czynnościach z licytacyi wypływających, w osobie p. Adw. Dra. Rosenberga, z substytucyą p. Adw. Dra. Jarockiego ustanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 14 Września 1864.

L. 2255. **Edykt.** (1175. 1-3)

C. kr. Sąd powiatowy w Mielcu podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż w skutek rekwizycyi c. k. Sądu kraj. Lwowskiego z d. 12 Września 1864 do l. 40067 na zaspokojenie wygranéj przez p. Barbarę Adamską przeciw p. Julii hr. Krasickiéj i p. Karolinie z hr. Krasickich Skorupkowéj kwoty 1816 złr. 50 kr. w. a. z przyn. publiczna sprzedaż ruchomości własnością ostatnich będących dnia 14 Kwietnia 1863 zajętych, a 3 Lutego 1864 oszacowanych, a mianowicie kosztownych obrazów, mebli, serwisów i t. p. na miejscu w Baranowie w trzech terminach na dniu 12 Grudnia 1864, 9 Stycznia 1865 i 25 Stycznia 1865 każdą razą o godzinie 10téj rano odbędzie się, przyczém się nadmienia, że ruchomości powyższe przy pierwszych dwóch terminach tylko za cenę szacunkową lub powyżéj takowéj, przy trzecim zaś terminie i poniżéj oszacowania sprzedane zostaną.

Na licytacyę tę zaprasza się chęć kupna mających z tym dodatkiem, że takową c. k. Notaryusz w Mielcu pan Dr. Bartosiński przeprowadzi.

C. k. Sąd powiatowy.

Mielec, 18 Października 1864.

N. 2270. **Kundmachung.** (1153. 1-3)

Durch das k. k. Bezirksamt als Gericht in Łańcut wird kundgemacht, daß zur Einbringung der durch Jakob Verständig ersiegten Schuldforderung von 187 fl. ö. W. s. N. G. der dem Samuel Anmuth grundbücherlich gehörige Antheil der Realität Nr. 88 in Łańcut mittelst öffentlicher Licitation am 23. Dezember 1864 — am 24. Jänner und 23. Februar 1865, immer um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen veräußert werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der ermittelte Schätzungswerth von 110 fl. 47 kr. ö. W. angenommen, unter welchem der fragliche Antheil im ersten und zweiten Termine nicht veräußert wird, im dritten aber wird derselbe auch unter dem Schätzungswerthe verkauft.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet zu Händen der Licitations-Commission als Vadium 11 fl. ö. W. im baaren Gelde zu erlegen. Das Vadium wird dem Meistbietenden vorbehalten, und den übrigen Licitanten nach abgehaltener Licitation gleich zurückgestellt.
3. Gleich nach Erfüllung der letztbesagten Bedingung wird dem Käufer der verkaufte und von der Realität nicht abgetheilte Antheil, welcher dem Samuel Anmuth grundbücherlich zugeschrieben ist, in den bisher üblichen gemeinschaftlichen Besitz übergeben. Von diesem Tage übergehen alle Steuern und sonstige Lasten des verkauften Realitätenantheils an den Käufer.
4. Nach Erfüllung der Licitationsbedingnisse wird dem Käufer das Eigenthumsdecret des erkauften Realitätenantheils ertheilt, und derselbe über sein Ansuchen als Eigenthümer desselben intabulirt, dagegen die auf diesem Antheile zu Gunsten des Executionsführers haftende Schuldforderung pr. 187 fl. s. N. G. gelöscht.
5. Sollte der Käufer welcher immer Bedingung nicht nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig erklärt und der Realitätenantheil auf Begehren welcher immer betheiligten Partei ohne einer neuen Abschätzung Statt zu geben, auf seine Kosten und Gefahr an einem Termine um was immer für einen Preis im Wege der Relicitation veräußert werden.
6. Die Percentualgebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes hat der Käufer selbst zu berichtigen.
7. Dem Käufer wird gar keine Eviction zuerkannt.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie den Grundbuchsstand der Realität, so wie deren Schätzungsact während der Amtsstunden hiergerichts einsehen können.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Łańcut, 17. October 1864.

Nr. 4929. **Edict.** (1168. 1-3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die in die Josef Wytecy'sche Verlassmassa und der Anna Wytecy angehörigen in der Stadt Biala gelegene im Grundbuch Tom. II. Fol. 315 eingetragene Hausrealität Nr. 289 sammt Zugehör wegen an Josef Zona schuldigen Capitals von 175 fl. öst. W. s. N. G. im Executionswege öffentlich veräußert werden wird.

Die Verkaufstermine sind auf den 16. Dezember 1864, 16. Jänner 1865 und 16. Februar 1865 jedesmal früh 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang festgesetzt, daß dieses Haus bei den ersten zwei Terminen nur um oder über den mit 4358 fl. 73 kr. ö. W. erhobenen Schätzungswerth, bei dem dritten aber nur um jenen Betrag werde zugeschlagen werden, welcher allen einverleibten Schulden gleichkömmt.

Kauflustige werden daher zu dieser Licitation mit dem vorgeladen, daß sie sich mit dem Vadium von 436 fl. öst. Währ. zu versehen haben, daß ihnen hiebei die weiteren Bedingnisse kund gemacht werden und daß sie die Intabularlasten sammt Schätzungsact hiergerichts einsehen, die Steuerlasten aber im hiesigen k. k. Steueramte erfragen können. — Hievon werden die Tabulargläubiger mit dem verständigt, daß für jene, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 16. September 1864 zum Grundbuch gelangen sollten, der Hr. Advokat Ehrler zum Curator ad actum bestellt worden ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Biala, 23. September 1864.

N. 14232. **Edict.** (1137. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Jakob Ettinger aus Tarnow gegen Salamon Balamuth in Dembica und Samuel Balamuth in Nagnajow auf Zahlung einer Wechselsumme von 350 fl. ö. W. s. N. G. sub praes. 15. October 1864 Nr. 13560 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Zahlungsauftrag dtto 20. October 1864 Nr. 13560 erflossen ist.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Zweitbelangten Samuel Balamuth unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Tarnow zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Hrn. Adv. Dr. Jarocki zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Vorschrift des Wechselverfahrens und der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Zweit-Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem kais. königl. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow den 30. October 1864.

N. 1807. **Kundmachung.** (1170. 1-3)

Vom Wiśniczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der k. k. Notar Herr Leonhard Serafiński in Bochnia zur Vorname sämmtlicher in den §§. 183 und 184 des a. h. Patentes vom 21 Mai 1855 näher bezeichneten Acte in Verlassenschafts-Angelegenheiten für nachstehende zu diesem Gerichtssprengel gehörenden Gemeinden: Wiśnicz Miasto, Stary Wiśnicz, Mały Wiśnicz, Leksandrowa, Olehawa, Połom, Kopaliny, Kurów, Dołuszyce, Kobyłe, Pogwizdów, Nieszkowice, Wola Nieszkowska, Zawada, Poręba, Uszwica, Chrónów, Łopuszna, Borowna, Łomna, Sobolów, Zonia, Sie adzka, Nieprześnia, als Gerichts-Commissär bestellt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Wiśnicz, 30. October 1864.

Obwieszczenie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Wiśniczu podaje niniejszém do wiadomości, że c. k. Notaryusz, p. Leonard Serafiński w Bochni ustanowionym został Komisarzem sądowym do wszystkich czynności spadkowych w §§. 183 i 184 ces. patentu z dnia 21 Maja 1855 bliżéj wyszczególnionych, dla następujących, do tutejsz. sąd. okręgu należących gmin: Wiśnicza miasta, Starego Wiśnicza, Małego Wiśnicza, Leksandrowy, Olehawa, Połomia, Kopalin, Kurowa, Dołuszyc, Kobyla, Pogwizdowa, Nieszkowic, Woli Nieszkowskiéj, Zawady, Poręby, Uszwicy, Chronowa, Łopuszny, Borowny, Łomny, Sobolowa, Zoni, Sieradzki i Nieprzesni.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Wiśnicz, 30 Października 1864.

L. 531. **Edykt.** (1104. 1-3)

Ces. król. Sąd powiatowy w Dobczycach zawiadamia niniejszym edyktem Pawła Zdebskiego z Kamyka, że przeciw niemu Jan Woźniak pod dniem 24 Kwietnia 1864 do l. 531 pozew o oddanie do posiadania zagrody pod N. 22 w Kamyku położonéj wniósł, w załatwieniu którego termin do sądowéj rozprawy na dzień 16 Grudnia 1864 o godzinie 9 rano w tutejszym Sądzie wyznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Pawła Zdebskiego nie jest wiadome, przeto ces. kr. Sąd powiatowy w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego wójta gromadzkiego z Kamyka Mateusza Jarotka kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy sądowéj w Galicyi obowiązującéj przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę dla siebie wybrał i o tém ces. król. Sądowi powiatowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Dobczyce, 10 Września 1864.

L. 12876. **Edykt.** (1177. 1-3)

Ces. kr. Sąd obwodowy Tarnowski na skutek prośby przez Jakóba Watulewicza, do l. 9785/64 wniesionéj, wzywa niniejszym edyktem właściciela wekslu w Zmigrodzie dnia 10 Maja 1864 na sumę 689 złr. 20 kr. a. w. przez Jakóba Watulewicza na własną rzecz wystawionego, przez Antoniego i Filipinę Pełczyńskich akceptowanego, sześć miesięcy od daty w Dembowcu płatnego, by rzeczony weksel w przeciągu 45 dni tutejszemu Sądowi przedłożył, inaczéj albowiem po bezowocnym upływie tego terminu amortyzacya takowego zarządzoną zostanie.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 20 Października 1864.

N. 5022. **Edict.** (1157. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala wird bekannt gemacht, es sei Josef Pysz zu Alzen am 12. Februar 1848 ohne letztwillige Anordnung mit Hinterlassung eines Vermögens verstorben.

Da zu seinem Nachlasse die, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Kinder des früher angeblich in Pest verstorbenen Sohnes Andreas Pysz, ferner der dem Wohnorte nach unbekannte Sohn Thomas Pysz als Erben concurriren, so werden dieselben von diesem Erbanfalle mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, binnen Jahresfrist vom unten gesetzten Tage sich bei diesem k. k. Gerichte zu melden und ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für die obigen Abwesenden bestellten Curator Johann Orszulak abgehalten werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Biala, 26. September 1864.

N. 3550. **Kundmachung.** (1166. 1-3)

Zur Sicherstellung der Bespeisung der hierämtlichen Inquisiten und sonstigen Häftlinge auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 wird am 5. Dezember 1864 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Bezirksamtskanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten werden, zu welcher hiemit Unternehmungslustige eingeladen werden.

Der tägliche Stand der Inhaftirten beträgt durchschnittlich 30 bis 35 Köpfe und das Vadium.

Die Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitation bekannt gegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Rozwadow, 31. October 1864.

N. 20267. **Edykt.** (1182. 1-3)

Ces. kr. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Konstantego Macewicza, że przeciw spadkobiercom ś. p. Konstantego Macewicza a mianowicie: wieloletniemu Konstantemu Macewiczowi, tudzież nieletnim: Helenie, Józefowi, Rozalii, Cecylii Macewiczom na ręce ich opiekuna p. Stanisława Wiązownickiego ces. kr. Prokuratorya skarbowa imieniem wys. Skarbu pod dniem 10 Grudnia 1863 l. 21889 wniosła pozew o zwrot i zapłacenie kapitału 10000 złp. z p. n.

Gdy miejsce pobytu pozwanego jest niewiadome, przeto ces. król. Sąd kraj. w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego Adw. p. Dr. Rosenblatta, z zastępstwem Adwokata p. Dr. Witskiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał — i o tém ces. król. Sądowi Krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, 31 Października 1864.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**